

Bericht

[BERICHT]

Bericht des Landesvolksanwaltes

gemäß Art. 59 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989
über die Tätigkeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005

> > **an den Tiroler Landtag** < <

DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

6020 Innsbruck · Neues Landhaus · Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Telefon 0512/508-3052 · Fax 0512/508-3055 · E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt

0810 / 00 62 00 zum Ortstarif

Inhalt

[INHALTSVERZEICHNIS]

Vorwort

Seite 5

1. Allgemeiner Teil

1.1	Team und Büro	7
1.2	Die landesverfassungsrechtliche Grundlage	9
1.3	Statistische Übersicht	10
1.3.1	Allgemeines	10
1.3.2	Inanspruchnahme	10
1.3.3	Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien	15
1.3.4	Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen	17
1.4	Erreichbarkeit	18
1.5	Sprechtage	19
1.6	Zentrale Ansprechperson für Behindertenanliegen	23

2. Besonderer Teil

2.1	Bemerkungen zu einzelnen Fällen	27
2.1.1	Lärmgeplagte Anrainer in Innsbruck – wie lange noch?	
2.1.2	Baulandumwidmung in einem ehemaligen Bergbauggebiet	
2.1.3	Pflegekosten	
2.1.4	Naturschutzrechtliche Bewilligung – Landesverwaltungsabgabe	
2.1.5	Anordnung einer Beweissicherung im Bauverfahren	
2.1.6	Kontrollamtsberichte sollen im Internet abrufbar sein	
2.1.7	Mietzinsbeihilfe	
2.1.8	Lärmbeeinträchtigung durch einen Industriebetrieb	

- 2.1.9 Asylbetreuung – Verfolgung im Asyl
- 2.1.10 Der Gehbehindertenausweis soll kein Freibrief für willkürliches Parken sein
- 2.1.11 Friedhofsgebühren – Zuschlag für Nichtgemeindegänger
- 2.1.12 Wohnungswechsel
- 2.1.13 Straßenverlauf – Herstellung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse
- 2.1.14 Gebührenvorschreibung für ein Carport und was dabei zu beachten ist
- 2.1.15 Jubiläumsgabe

2.2 Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung..... 48

- 2.2.1 Allgemeines
- 2.2.2 Dauer der Asylverfahren ist unzumutbar
- 2.2.3 Verpflichtende Pflegevorsorgeversicherung
- 2.2.4 Einsatz nicht amtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig
- 2.2.5 Sozialhilfe – Mindesteinkommen
- 2.2.6 Tiroler Grundsicherungsgesetz
- 2.2.7 Schulgeldfreiheit – der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich
- 2.2.8 Mietzinsbeihilfe
- 2.2.9 Europäische Sozialcharta - Notschlafstellen
- 2.2.10 Kodex für eine gute Verwaltungspraxis

3. Weitere Schwerpunkte

- 3.1 Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI) 63**
- 3.1.1 Allgemeines
- 3.1.2 Gastkommentar von MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler
- 3.2 Internationale und nationale Kontakte 68**
- 3.3 Öffentlichkeitsarbeit 70**

4. Abschließende Bemerkungen

73

Vorwort

[V O R W O R T]

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,
Hoher Tiroler Landtag!*

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989 hat der Landesvolksanwalt dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Diesem Auftrag darf ich mit dem folgenden Bericht für das Jahr 2005 nachkommen.

Der Tiroler Landtag hat mit der Tiroler Landesordnung 1989 die Institution des Landesvolksanwaltes geschaffen. Am 24. Mai 1989 wurde HR Dr. Helmuth Tschiderer vom Tiroler Landtag zum ersten Landesvolksanwalt von Tirol gewählt. Mit 30. Juni 1999 trat HR Dr. Helmuth Tschiderer in den Ruhestand. Bereits am 05. Mai 1999 wurde HR Dr. Johannes Pezzei vom Tiroler Landtag zu seinem Nachfolger gewählt. Nach etwas mehr als viereinhalb Jahren nahm HR Dr. Johannes Pezzei Ende Feber 2004 Abschied von dieser Funktion und er wurde mit 01. März 2004 mit der Leitung der neu geschaffenen Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement betraut.

Auf Vorschlag von Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader wurde ich in der Sitzung am 17. März 2004 vom Tiroler Landtag einstimmig zum neuen Landesvolksanwalt von Tirol gewählt und ich habe mit 01. April 2004 den Dienst in dieser Funktion angetreten.

Die in der Tiroler Landesordnung vorgesehene Berichterstattung an den Tiroler Landtag soll in erster Linie darin bestehen, den Damen und Herren Abgeordneten Informationen über das Verhältnis Bürger – Staat zu geben. Die im

Berichtsjahr überdurchschnittlich starke Steigerung der Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes zeigt die Notwendigkeit dieser Funktion mehr als deutlich auf. Diese Entwicklung, welche nicht nur im vorliegenden Berichtsjahr festzustellen war, ist umso bemerkenswerter, als trotz zahlreicher Beratungseinrichtungen verstärkt der Weg zum Landesvolksanwalt gesucht wird. Offensichtlich verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit dieser Einrichtung Objektivität, Neutralität und Durchsetzungsfähigkeit, was im Übrigen nicht selten von Vorsprechenden bestätigt wird.

Wenn es auch die ureigenste Aufgabe eines jeden Volksanwaltes ist, Beschwerden über die Verwaltung entgegenzunehmen und zu prüfen, so geht es doch in vielen Fällen weniger um die Feststellung von Rechtsverletzungen als um die Vermittlung zwischen Behörden und Bürgern. Auch in diesen Fällen kann und darf der Landesvolksanwalt nicht die Rolle eines Rechtsanwaltes übernehmen. Vielmehr muss es Ziel des Landesvolksanwaltes sein, in gegenseitigem Respekt einen Ausgleich zwischen dem Bürger und der, oft als übermächtig empfundenen, öffentlichen Verwaltung herzustellen. Gelingt dies, wird dadurch gleichzeitig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung gestärkt.

In diesem Zusammenhang darf ich besonders auf die in diesen Bericht (Punkt 2.2.10) aufgenommenen Ausführungen zum „Kodex für eine gute Verwaltungspraxis“ hinweisen.

Innsbruck, im Juni 2006

*Dr. Josef Hauser
Landesvolksanwalt*

1.1 Team und Büro

In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Landesvolksanwalt selbst wahrzunehmen. Für die Rat und Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger sind jedoch oft die Mitarbeiterinnen im Sekretariat sowie die juristischen Mitarbeiter die ersten Ansprechpartner. Ich habe das große Glück mich auf ein ausgezeichnetes und erfahrenes Team verlassen zu können.

Dem Team des Landesvolksanwaltes gehören seit dem Jahre 2004 fünf Juristen (einschließlich des Landesvolksanwaltes) sowie zwei Sekretärinnen (eine davon halbtätig beschäftigt) an. Mit diesem Team, verbunden mit großem Einsatz aller MitarbeiterInnen, war es im Berichtsjahr trotz der stark gestiegenen Inanspruchnahme möglich, die gewünschten Auskünfte rasch zu erteilen und die weiter gestiegene Anzahl der Anliegen in vertretbarer Zeit zu prüfen.

Die räumliche Situation der Büros des Landesvolksanwaltes hat sich im Berichtsjahr entscheidend verändert. Nachdem sich im Erdgeschoss keine Möglichkeit einer Büroerweiterung ergab – der Arbeitsplatz für Frau Patricia Schatz musste mangels geeigneter Räumlichkeiten vorerst im AusbildungsCenterOffice im 1. Stock eingerichtet werden – wurden auf Vorschlag der Raumkommission des Landes Tirol die bisherigen Büroräumlichkeiten der in das Landhaus 2 übersiedelten Abteilung Gewerbe im 4. Stock des Landhauses angedacht. Nach reiflicher Überlegung wurde schließlich die Übersiedlung in den 4. Stock durchgeführt. Aufgrund der Anordnung des Liftes unmittelbar beim Haupteingang des Landhauses und direkt neben den neuen Räumlichkeiten im 4. Stock erweist sich die neue Lage auch als behindertengerecht.

Für den Landesvolksanwalt und seine MitarbeiterInnen sind die neuen Räumlichkeiten insofern vorteilhaft, als sämtliche Büros in einer Einheit nebeneinander angeordnet sind und dadurch viele Arbeitsabläufe erleichtert werden. Grundsätzlich ist die Situierung des Landesvolksanwaltes im Landhaus (wie bisher) ideal. Mit der Unterbringung des Landesvolksanwaltes in den zentralen Räumlichkeiten der Landesverwaltung sind sämtliche Vorteile des persönlichen Kontaktes mit den zuständigen MitarbeiterInnen der Landesverwaltung bei allfälligen Rückfragen verbunden.

Einer Tradition folgend nehme ich gerne den Jahresbericht als Gelegenheit wahr, Ihnen das Team des Landesvolksanwaltes vorzustellen.



Dr. Josef Hauser (Mitte), stehend von links: Dr. Harald Kefer, Dr. Josef Siegele, Patricia Schatz, Susanne Reinisch, Dr. Christoph Wötzer, Mag. Gerhard Wagenhofer

1.2 Die landesverfassungsrechtliche Grundlage



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

Artikel 59 Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf

nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist.

Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist.

1.3 Statistische Übersicht

1.3.1 Allgemeines

Unser Land weist mit seinen 12.647 km² Ende 2005 eine Einwohnerzahl von 697.386 auf (gegenüber 2004 ein Plus von 5.105). Das Land Tirol besteht derzeit aus 279 Gemeinden, davon 11 Städte, und ist in 9 Verwaltungsbezirke eingeteilt.

1.3.2 Inanspruchnahme

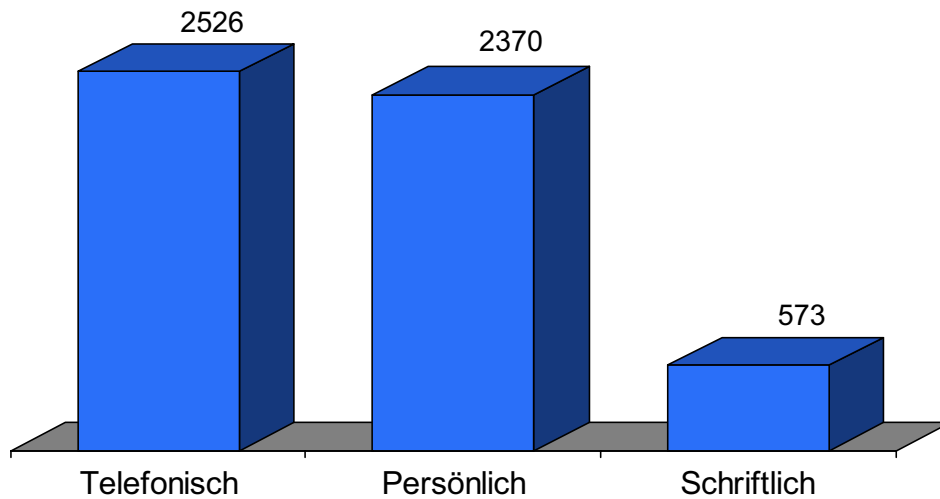
Im Berichtsjahr wurde der Landesvolksanwalt mit seinen juristischen Mitarbeitern von 5.469 Personen beratungs- und beschwerdemäßig in Anspruch genommen. Diese Zahl bezieht sich auf 2.370 persönliche Vorsprachen, 2.526 telefonische Erledigungen sowie 573 neue schriftliche Eingaben. Eine geschlechtsspezifische Auswertung der vorliegenden Statistik ergibt, dass im Berichtsjahr 2.406 Bürgerinnen (44 %) und 3.063 Bürger (56 %) mit dem Landesvolksanwalt Kontakt aufgenommen haben.

Das Berichtsjahr war somit durch eine überdurchschnittlich starke Zunahme der Kontakte gekennzeichnet. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Inanspruchnahme um mehr als 17 % angestiegen. Dies ist umso bemerkenswerter, als nach einer überproportionalen Zunahme um fast 28 % (!) im Jahr 2002, einer in etwa gleich bleibenden Frequenz im Jahre 2003 und einer Steigerung von fast 10 % im Jahre 2004, bereits bisher eine sehr hohe Anzahl der Kontakte festzustellen war. Das bedeutet, dass in den letzten fünf Jahren (von 3.357 Kontakten im Jahre 2001 auf 5.469 Kontakte im Jahre 2005) eine Zunahme der Inanspruchnahme im Ausmaße von rund 63 % zu verzeichnen ist. Alleine diese Zahlen zeigen, wie notwendig und bedeutsam die Einrichtung des Landesvolksanwaltes für die Tiroler Bevölkerung ist.

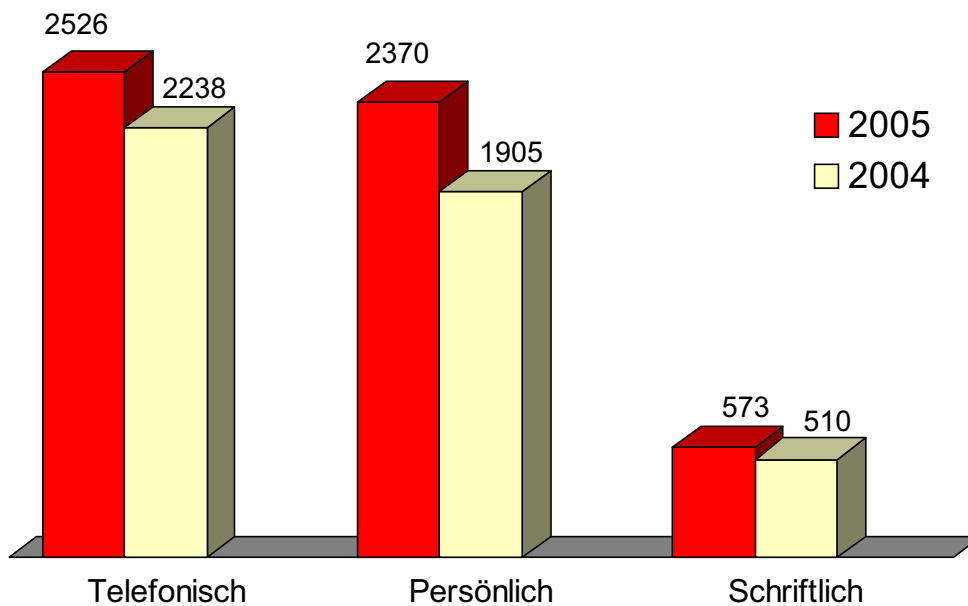
Die Steigerung bezieht sich auf sämtliche Formen der Kontaktaufnahme. So waren im Vergleich zum Vorjahr um rund 24 % (!) mehr persönliche Vorsprachen, um 13 % mehr telefonische Erledigungen und um 12 % mehr schriftliche Eingaben zu verzeichnen.

Auf den folgenden Seiten werden zur besseren Veranschaulichung die statistischen Auswertungen graphisch dargestellt.

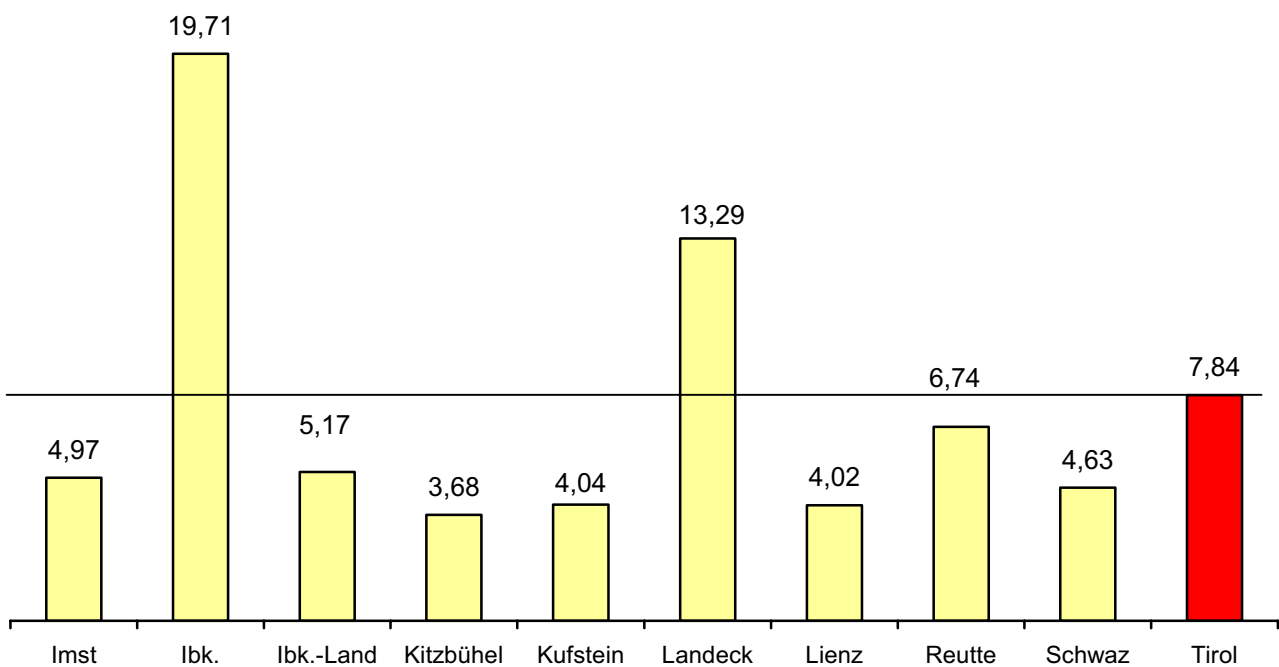
Darstellung nach Art der Inanspruchnahme



Inanspruchnahme im Verhältnis zum Vorjahr

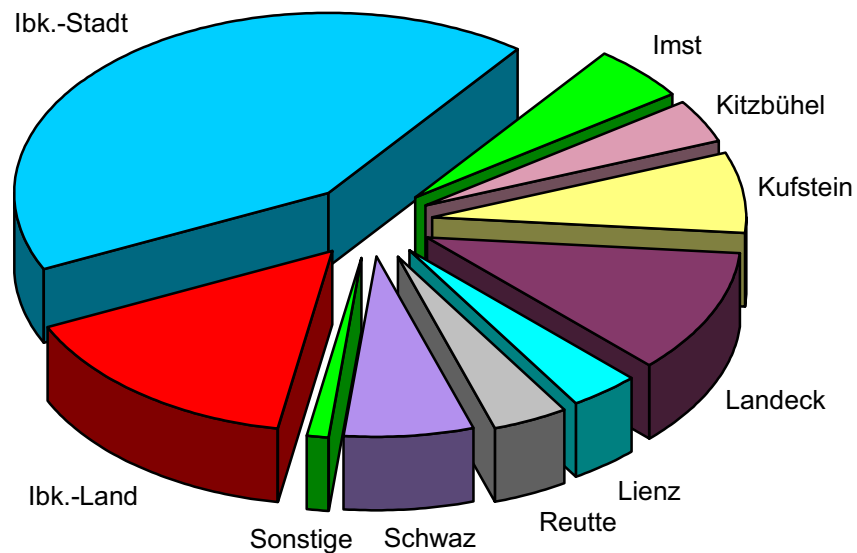


Inanspruchnahme im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufgeteilt nach Bezirken (in Promille)



Anhand dieser graphischen Darstellung ist die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes in den einzelnen Bezirken im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl ersichtlich. Ca. 0,784 % (= 7,84 Promille) der Bevölkerung Tirols sind somit im Berichtsjahr mit dem Landesvolksanwalt in Kontakt getreten.

Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf die einzelnen Bezirke



Innsbruck-Stadt	2305
Innsbruck-Land	834
Imst	274
Kitzbühel	225
Kufstein	395
Landeck	598
Lienz	203
Reutte	215
Schwaz	359
Sonstige (andere Bundesl. und Ausland)	61
	5469

1.3.3 Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien

Die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes bezieht sich frequenzmäßig auf folgende ausgesuchte Rechtsbereiche:

Abgabewesen, Landesabgabenordnung	80
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	137
Baurecht und Raumordnung	654
Behindertenanliegen	536
Dienstrecht	62
Finanzrecht – Bund	37
Förderungswesen, allgemein	29
Fremdenrecht	22
Gemeinderecht, allgemein	121
Gewerberecht, Betriebsanlagen	179
Grundverkehr	39
Jugendwohlfahrt	47
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz	37
KrafftFahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	168
Landespolizeigesetz	26
Pensionsrecht, ASVG	192
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	654
Schulwesen	73
Sicherheitswesen	44
Sonstiges	184
Sozialrecht	1527
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	54
Straßenrecht	175
Tourismus, Sportwesen	23
Umweltschutz, Naturschutz	67
Verwaltungsverfahrensgesetze	68
Wasserrecht	73
Wohnbauförderung	161
Summe	5469

Diese Statistik gibt in erster Linie darüber Aufschluss, in welchen Bereichen Bürgerinnen und Bürger insbesondere Beratung in Anspruch nehmen oder sich beschwert fühlen. Naturgemäß bilden jene Bereiche der Verwaltung den größten Anteil der Beratungs- und Beschwerdefälle, die im alltäglichen Leben die meisten Berührungspunkte aufweisen: Sozial- und Behindertenrecht, Baurecht und Raumordnung, Führerscheingesetz, Straßenverkehrsordnung und Straßenrecht allgemein, Gewerberecht sowie Gemeindeangelegenheiten.

Der außerordentliche Anstieg der Beratungs- und Beschwerdefälle, die dem Sozialrecht im weiteren Sinne zuzurechnen sind, rechtfertigt einige besondere Anmerkungen dazu. Die Zunahme der sozialen Armut in Österreich wird wohl ein nicht unwesentlicher Grund für diese Entwicklung sein. Nach dem letzten „Bericht über die soziale Lage 2003-2004“ des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fallen in Österreich mehr als eine Million Menschen (rund 13 %) unter die Armutsgefährdungsschwelle; 467.000 Menschen (rund 6 %) leiden an akuter Armut, wobei hier von einem Grenzwert von € 785,- monatlichem Einkommen ausgegangen wird.

Trotz des zweifellos hohen sozialen Standards in Österreich muss auch der Landesvolksanwalt immer wieder feststellen, dass beispielsweise durch eine plötzliche Krankheit oder auch nur vorübergehende Arbeitslosigkeit und die damit verbundene meist drastische Reduzierung des verfügbaren Einkommens Alleinstehende und besonders Familien in vielen Fällen rasch in die Armut gedrängt werden. Davon unabhängig verschärfen die steigenden Lebenshaltungskosten in vielen Fällen die Situation. Nun hat der Landesvolksanwalt natürlich keine Möglichkeit einer direkten (finanziellen) Unterstützung, dennoch kann in vielen Fällen beratend Hilfestellung gegeben werden.

Auffällig ist – so wie in den vergangenen Jahren – weiters, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten des Privatrechtes und der Gerichtsbarkeit beim Landesvolksanwalt Rat suchen.

1.3.4 Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen

1. Am 1.1.2005 übernommene Akten	193
2. Im Berichtszeitraum neu hinzugekommene Fälle	573
3. Erledigte Fälle	547
4. Am 31.12.2005 noch in Bearbeitung befindliche Fälle	219

1.4 Erreichbarkeit

Die Anliegen an den Landesvolksanwalt können schriftlich, telefonisch oder mündlich herangetragen werden.

Landesvolksanwalt

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt

Die Möglichkeit, den Landesvolksanwalt mittels der Servicenummer 0810/006200 zum Ortstarif in Anspruch zu nehmen, besteht weiterhin. Hievon wird – nicht nur als Möglichkeit der Anmeldung zu den Sprechtagen, sondern ganz allgemein – in vermehrtem Ausmaß Gebrauch gemacht.

Neuer Abendservice:

Neben den üblichen Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) ist der Landesvolksanwalt nach Anmeldung von Montag bis Donnerstag auch jeden Abend erreichbar. Damit soll insbesondere berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Eltern von Kleinkindern eine zusätzliche Vorsprachemöglichkeit geboten werden.

1.5 Sprechtage

Die Tiroler Landesordnung 1989 sieht vor, dass der Landesvolksanwalt seinen Sitz in Innsbruck hat. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtage abhalten, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist. Sprechtage in den Bezirken bieten Bürgerinnen und Bürgern Tirols die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich dem Landesvolksanwalt vorzutragen, ohne deswegen die zum Teil oft zeitaufwendige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe kommt den Sprechtagen deshalb ein hoher Stellenwert zu.

Aus diesem Grund werden zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, vom Landesvolksanwalt persönlich in den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden außerhalb von Innsbruck Sprechtage abgehalten. Diese Sprechtage werden in der Landeszeitung, in Rundfunk und Presse, im Internet sowie mittels Plakate in den Gemeinden entsprechend angekündigt.

SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER

Bezirkshauptmannschaft Landeck	Montag, 07. November 2005
Bezirkshauptmannschaft Imst	Dienstag, 08. November 2005
Bezirkshauptmannschaft Reutte	Mittwoch, 09. November 2005
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	Donnerstag, 10. November 2005
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Dienstag, 15. November 2005
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	Mittwoch, 16. November 2005
Bezirkshauptmannschaft Lienz	Donnerstag, 17. November 2005

Beginn jeweils 9.00 Uhr, Anmeldungen persönlich oder telefonisch
an den Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Landhaus
Telefon: 0810/006200 zum Ortstarif, Fax 0512/508-3055
Bei Bedarf mit Anmeldung auch abends Parteienverkehr.
Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit
Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Besonders erfreulich ist, dass die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden die Sprechstage des Landesvolksanwaltes wie bisher organisatorisch ausgezeichnet unterstützen und sie auch im Rahmen der amtlichen Verlautbarungen den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Bezirkes entsprechend kundmachen.

Die nun schon seit mehreren Jahren in größeren Kommunen Tirols stattfindenden Sprechstage wurden im Sinne von mehr Bürgernähe auch im Berichtsjahr abgehalten.

**SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES
DR. JOSEF HAUSER**

JENBACH	Dienstag, 13. September 2005, 15.00 Uhr
LANDECK	Mittwoch, 14. September 2005, 09.00 Uhr
TELF S	Mittwoch, 14. September 2005, 14.30 Uhr
REUTTE	Donnerstag, 15. September 2005, 09.00 Uhr
IMST	Donnerstag, 15. September 2005, 14.30 Uhr
WÖRGL	Dienstag, 20. September 2005, 09.00 Uhr
KUFSTEIN	Dienstag, 20. September 2005, 14.30 Uhr
ST. JOHANN I.T.	Mittwoch, 21. September 2005, 09.00 Uhr
MATREI I.O.	Mittwoch, 21. September 2005, 15.00 Uhr
SILLIAN	Donnerstag, 22. September 2005, 09.00 Uhr

im jeweiligen Gemeindeamt

Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Landhaus
Anmeldungen unter Telefon 0810/006200 zum Ortstarif
Bei Bedarf mit Anmeldung auch abends Parteienverkehr.
Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit Behinderung
und deren Angehörige zuständig.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 24 Sprechtag e außerhalb von Innsbruck abgehalten. Die Sprechtag e wurden von 325 Personen in Anspruch genommen. Pro Sprechtag haben somit durchschnittlich 13,5 Personen beim Landesvolksanwalt Rat oder Hilfe gesucht.

An den Sprechtag en kamen die unterschiedlichsten Themen zur Sprache: So waren der Vollzug der Tiroler Bauordnung und Fragen zur Raumordnung bzw. Probleme bei geplanten Flächenwidmungen Themenschwerpunkte. Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern berichtete über Probleme betreffend störende Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch. Diese Immissionen betrafen neben gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Anwesen und Sportanlagen. Darüber hinaus berührten die Bürgerinnen und Bürger vor allem Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen und Wegen sowie verschiedenste Problembereiche des Sozialrechts.

Wiederum resultierten zahlreiche Vorbringen aus dem Privatrecht. Die von meinen Vorgängern mit dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingeführte Regelung, aus diesem Bereich Vorsprechende an einen vom Präsidenten namhaft gemachten, in der jeweiligen Bezirkshauptstadt ansässigen, Rechtsanwalt zur kostenlosen Beratung weiterleiten zu dürfen, stellt eine wertvolle Bereicherung der Sprechstage dar. Vorsprechende mit überwiegend im Zivilrecht verankerten Problemen können durch diese Regelung sogleich eine kompetente Beratung erhalten. Diese zusätzliche auch in den Gemeinden stattfindende kostenlose Beratung hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil des angebotenen Services entwickelt, wofür der Landesvolksanwalt dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer in seinem wie im Namen der gesamten Tiroler Bevölkerung dankt.

1.6 Zentrale Ansprechperson für Behindertenanliegen

Ausgangslage

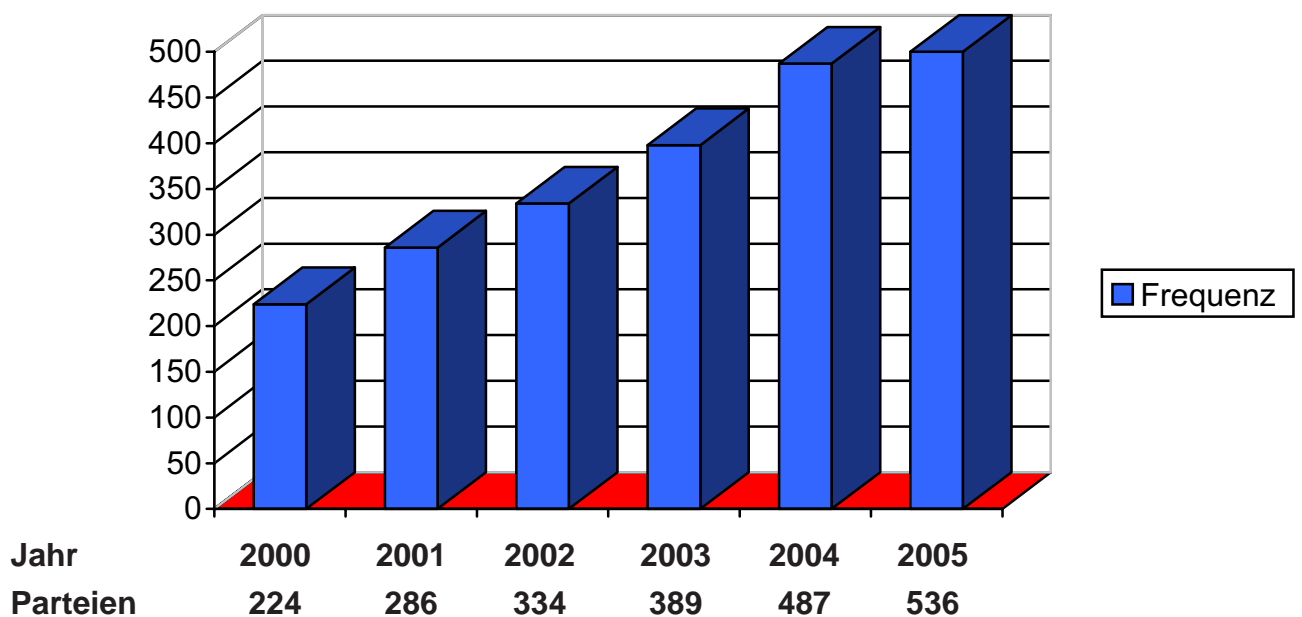
Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1999 beschlossen, zur „Information Rat und Recht suchender Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behindertenfragen“ beim Landesvolksanwalt eine zentrale Ansprechstelle einzurichten.

Entsprechend dem in der Plenumsdebatte erstellten Anforderungsprofil wurde Dr. Christoph Wötzer im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten mit diesem Aufgabenfeld betraut.

Bilanz nach 6 Jahren

Die Einrichtung des Behindertenansprechpartners wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Waren es im Jahr 2000 noch 224 Vorsprachen von Behinderten und deren Angehörigen, so konnten im Jahr 2005 bereits 536 Vorsprachen verzeichnet werden.

Im Vergleich zum Jahr 2004 betrug die Steigerung der Vorsprachen 10 %.



Arbeitsfelder

Die Arbeitsfelder umfassen

- Beratung der Vorsprechenden
- Einzelinterventionen
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen sowie
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

Fehlende Verankerung der „Behindertenhilfe“ in der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung sieht keinen Kompetenztatbestand „Behindertenhilfe“ vor, weshalb die Rechtslage auf diesem Gebiet durch große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit gekennzeichnet ist. Diese Tätigkeit erfordert deshalb umfassende Rechtskenntnisse und Erfahrung im Behindertenbereich ebenso wie Zusammenarbeit mit den professionellen Einrichtungen.

Kompetenzmäßige Einschränkung der Behindertenanlaufstelle

Der Behindertenansprechpartner konnte zwar alle an ihn von den Vorsprechenden herangetragenen Anfragen bearbeiten und sehr viel Hilfestellung geben.

Tirolweite Planungsarbeit (als Voraussetzung für bedarfsgerechte zukunftsorientierte Arbeit im Behindertenbereich) und Koordinationsarbeiten im Behindertenbereich sind dem Behindertenansprechpartner aber aufgrund des vom Tiroler Landtag klar vorgegebenen Aufgabenfeldes nicht möglich.

Bedarfs- und Entwicklungsplan für Menschen mit Behinderungen

Ohne Planungsarbeit des Landes ist eine zukunftsorientierte Entwicklung des Behindertenbereiches nur schwer möglich. Zudem führen Versäumnisse in diesem Bereich dazu, dass sich die Facheinrichtungen den Weg selbst vorgeben.

Die Notwendigkeit eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den stationären wie auch teilstationären/ambulanten Bereich darf daher in Erinnerung gebracht

werden. Voraussetzung dafür sind aber personelle Ressourcen in der zuständigen Abteilung.

Kooperationsübereinkommen

Die Festlegung von Qualitätskriterien und Dokumentationsmechanismen in der Behindertenarbeit sowie die Kontrolle, dass vom Land vorgegebene Maßnahmen auch umgesetzt werden, bleiben trotz Kooperationsübereinkommen immer Aufgabe des Landes Tirol.

Zur finanziellen Absicherung der vom Land als notwendig erachteten Einrichtungen im Behindertenbereich wäre es zielführend, mit diesen sachdienliche Kooperationsübereinkommen, wie z.B. jüngst mit der Lebenshilfe, abzuschließen.

Ambulante Pflege – Entlastung pflegender Angehöriger

70 bis 75 % der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen werden im Familienverband betreut. Der Großteil der pflegenden Angehörigen braucht dringend Unterstützung.

- Deutlich auszubauen sind daher ambulante Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie) ebenso wie Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung zu den Pfl egetätigkeiten.
- Nahe Angehörige, die Bezieher eines Bundespflegegeldes zumindest in Höhe der Stufe 4 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, erhalten über das Bundessozialamt aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung je nach Grad der Pflegebedürftigkeit eine finanzielle Hilfe im Ausmaß von € 1.400,- bis € 2.200,-, wenn die Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist.

Für Angehörige von Landespflegegeldbeziehern ist diese finanzielle Hilfe derzeit nicht gegeben. Diese sinnvolle Unterstützung zur Entlastung der pflegenden Angehörigen wird auch auf Landesebene empfohlen. Ein entsprechendes Ersuchen um Prüfung dieses Begehrens erging an den zuständigen politischen Referenten.

Wohnbauförderung – Behindertengerechtes Bauen

Zur Beseitigung baulicher Barrieren ist zu überlegen, die Wohnbauförderung an die Voraussetzung zu knüpfen, dass Baulichkeiten behindertengerecht oder so ausgeführt werden, dass behindertengerechte Baumaßnahmen in Zukunft und bei Bedarf leicht möglich sind.

Aus dem Alltag

- Öffentlich zugängliche Freizeitanlagen:
Bei Projekten für die Bevölkerung, die aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert werden, wie z.B. Erlebnisdörfer, wird empfohlen, die Landesförderung an die Realisierung von behindertengerechten Wegen und Toiletanlagen zu binden.
- In einigen Bankinstituten sind Bankomaten, Kontoauszugdrucker und andere Schaltereinrichtungen nicht rollstuhlgerecht ausgeführt. Neu- und Umbauarbeiten sollten zur Beseitigung dieser für den behinderten Menschen erschwerenden Umstände genützt werden.

Tiroler Rehabilitationsgesetz – Sachbearbeitung

- Von Seiten des Landes ist beabsichtigt, die Sachbearbeitung zum Tiroler Rehabilitationsgesetz von der Abteilung Soziales in die Bezirke auszugliedern. Dabei ist zu beachten, dass die bisherige einheitliche Spruchpraxis und Handhabung zum Tiroler Rehabilitationsgesetz erhalten bleibt.
- In manchen Fällen im Behindertenbereich ist zur Beurteilung der Situation und für Überlegungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten die Durchführung eines Hausbesuches notwendig. In einigen Bezirken Tirols steht für diese wichtige Arbeit nicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung.

Der Unterfertigte bedankt sich für die Unterstützung und Hilfe, die er im Zuge seiner Arbeit erfahren durfte. Ein besonderer Dank gilt den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Abteilung im Landhaus.

Dr. Christoph Wötzer, Behindertenansprechpartner

2.1 Bemerkungen zu einzelnen Fällen

Durch die Darstellung beispielhafter Einzelfälle soll einerseits ein besserer Einblick in die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes gegeben, aber auch die Themenvielfalt aufgezeigt werden. Soweit nicht unbedingt notwendig werden die Daten (z.B. Bezeichnung der Behörde oder Anführung der Gemeinde) anonymisiert wiedergegeben, da es nicht um ein „an den Pranger stellen“ von Behörden und Dienststellen bzw. ihrer Organe geht. Vielmehr soll ein besseres Verständnis für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landesvolksanwaltes geweckt und die Schwerpunktbildung veranschaulicht werden.

2.1.1 Lärmschutz

Lärmgeplagte Anrainer in Innsbruck – wie lange noch?

Im Bereich der Konzertkurve in Innsbruck/Wilten ist die Frequenz der ÖBB-Züge besonders hoch. Im Jahre 2002 wurden in diesem Bereich Holzschwellen durch mehr Lärm verursachende Betonschwellen ausgetauscht. Durchgeführte Lärmmessungen zeigen gravierende Überschreitungen der bestehenden Richtwerte auf. Dennoch wurden bei den ÖBB eingeforderte wirksame Lärmschutzmaßnahmen bisher nicht umgesetzt. Ein mögliches Lärmschutzprojekt scheiterte, nachdem die Stadt Innsbruck im Herbst 2004 überraschend beschloss, die geplante „neue Stubaitalbahntrasse zum Hauptbahnhof“ nicht zu verwirklichen.

Die an die ÖBB-Bahntrasse im Bereich der Konzertkurve in Innsbruck-Wilten angrenzenden Grundstücke sind beidseitig mit Wohnanlagen bebaut. Die topographischen Verhältnisse sind durch die dortige Kessellage äußerst ungünstig, sodass der Bahnlärm direkt und frontal zu den angrenzenden Wohnungen aufsteigt. Zahlreiche Innsbrucker Bürgerinnen und Bürger sind betroffen und haben bereits im Jahre 2002 sowohl bei Volksanwalt Dr. Peter Kostelka als auch beim Landesvolksanwalt vorgesprochen. Auslösender Grund war der Austausch der Holzschwellen durch Betonschwellen wodurch, nach den Wahrnehmungen der Anrainer, der Bahnlärm noch intensiver und aggressiver empfunden wird.

Eine von den ÖBB selbst in Auftrag gegebene Messreihe zeigte Lärmspitzenwerte bis um die 90 dB auf. Die Richtlinie für die schalltechnische Sanierung von Eisenbahn-Bestandsstrecken der ÖBB (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Jänner 2003) sieht Grenzwerte von 65 dB am Tag und 55 dB in der Nacht vor.

Bereits im Frühjahr 2003 behandelte Volksanwalt Dr. Peter Kostelka diesen besonderen Fall in der TV-Sendung „Volksanwalt – gleiches Recht für alle“. Zahlreiche Gespräche, Bürgerversammlungen, Artikel in den Print-Medien sowie Stellungnahmen im lokalen Kabel-TV folgten. Berechtigte Hoffnung kam im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Stubaitalbahntrasse zum Hauptbahnhof auf, zumal eine Variantenprüfung die Einhausung der Bahntrasse im Bereich der Konzertkurve zum Gegenstand hatte. Völlig überraschend wurde jedoch im Herbst 2004 dieses Projekt insgesamt von der Stadt Innsbruck verworfen. Die Enttäuschung war groß – man war sozusagen wieder bei der Stunde Null!

Nach weiteren Gesprächen auf Landesebene kam man zur Auffassung, dass das bestehende Problem nicht allein auf luftschalltechnischer Ebene zu lösen ist, sondern auch die zweifellos bestehenden Erschütterungen mit zu berücksichtigen sind. Im Herbst 2005 konnte man sich in Gesprächen mit den ÖBB darauf einigen, zwei Messreihen zur Erfassung des Luftschalls und der Erschütterungen durchzuführen. Die Finanzierung dieser Messreihen konnte nach Zusagen des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck gesichert werden. In

diesem Zusammenhang sei dem Vorstand der Abteilung Verkehrsplanung bei der Tiroler Landesregierung für seinen unermüdlichen Einsatz herzlich gedankt.

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka griff in der TV-Sendung im Dezember 2005 das Problem nochmals auf und forderte im Hinblick auf die verstrichene Zeit nun vehement eine rasche Lösung. Eine Stellungnahme aus der Sicht des Landesvolksanwaltes wurde in der TV-Sendung eingespielt.

Im Frühjahr 2006 wurden die festgelegten Messungen durchgeführt. Nun muss für die lärmgeplagten Anrainer rasch eine wirksame Lösung erarbeitet und umgesetzt werden. Die bestehende Situation im Bereich der Konzertkurve ist für die dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger tatsächlich unzumutbar, wovon sich der Landesvolksanwalt mehrmals persönlich überzeugen konnte. Im Übrigen ist durch den Ausbau des Schienenverkehrs von einer weiteren Frequenzerhöhung auf diesem Zubringer zum und vom Hauptbahnhof auszugehen.

Eine vernünftige und rasche Lösung wird allerdings nur dann möglich sein, wenn die ÖBB, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck konstruktiv zusammenarbeiten. Nach dem Verursacherprinzip sind in erster Linie die ÖBB gefordert. Ein bestehendes grundsätzliches Rahmenübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Tirol über die Planung, Durchführung, Erhaltung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken sieht jedoch auch eine Beteiligung von Land und Stadt vor.

Der vorliegende Fall soll auch beispielhaft die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der Sache mit der Volksanwaltschaft in Wien aufzeigen. Für Beschwerden und Anliegen die ÖBB als Unternehmen des Bundes betreffend ist grundsätzlich die Volksanwaltschaft in Wien zuständig. Nachdem jedoch – wie oben angemerkt – eine Mitfinanzierung von Lärmschutzmaßnahmen durch das Land Tirol und die Stadt Innsbruck vereinbart ist, ergibt sich auch die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes.

2.1.2 Baurecht Baulandumwidmung in einem ehemaligen Bergbaugebiet

Die beabsichtigte Ausweitung der Siedlungsgrenze im Rahmen eines örtlichen Raumordnungskonzeptes führte dazu, dass Hauseigentümer gegenüber dem Landesvolksanwalt Bedenken äußerten, das ehemalige Bergbaugebiet könnte aus geologischer Sicht für die projektierte Wohnanlage mit 18 Wohnungen nicht geeignet sein. Bereits vor einigen Jahrzehnten musste dort der Bau eines Wohnhauses wegen eines Stolleneinbruches eingestellt werden.

Gemäß § 37 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 dürfen Grundflächen nur dann als Bauland gewidmet werden, wenn sie sich im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine der jeweiligen Widmung entsprechenden Bebauung eignen.

Eine diesbezügliche Anfrage an die Gemeinde, in der die Bedenken der Anrainer dargelegt wurden, wurde wie folgt beantwortet:

Es sei sehr wohl bekannt, dass in diesem Hang intensiv Bergbau betrieben worden sei und es werde daher die Änderung des Flächenwidmungsplanes von der Stellungnahme des Landesgeologen abhängig gemacht. Nur wenn notwendige Auflagen mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erfüllt werden könnten, werde der Gemeinderat den entsprechenden positiven Beschluss fassen.

Da die bestehenden Bedenken trotz dieser Information nicht restlos ausgeräumt werden konnten, nahmen wir Kontakt mit dem Bauträger auf. Es wurde uns versichert, dass die Prüfung der Bebaubarkeit des Grundstückes mittels eines umfangreichen geotechnischen Gutachtens Grundvoraussetzung für eine Umwidmung des Grundstückes in Wohngebiet-Bauland war. In Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro waren detaillierte Bodenuntersuchun-

gen mittels Aufschlussbohrungen durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde mit dem zuständigen Landesgeologen abgestimmt. Dieser kam zum Schluss, dass bei entsprechender Ableitung der Oberflächenwässer eine negative Auswirkung im gegenständlichen Hangbereich ausgeschlossen werden könne. Zusätzlich wird in der Baubeginnphase ein Geotechniker die Arbeiten begleitend überwachen.

Mit diesem Ergebnis zeigten sich auch die Nachbarn, die nunmehr wieder ohne Angst vor allfälligen Hangrutschungen in ihren Wohnhäusern leben können, zufrieden.

2.1.3 Sozialrecht Pflegekosten

Beiträge zu den Pflegekosten eines Elternteiles in einem Pflegeheim müssen für den unterhaltspflichtigen Angehörigen leistbar sein.

Einem Mann aus dem Unterland, dessen Mutter in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht ist, wurde ein Kostenbeitrag zu den Pflegekosten in Höhe von monatlich € 163,- vorgeschrieben. In seiner schriftlichen Eingabe bezeichnete der Beschwerdeführer diesen Beitrag als „kaum zu verkraftende Belastung“. Weder die zuständige Abteilung noch die politische Referentin – beide hatten sein Begehren einer Kostenreduzierung abgelehnt – hätten für seine Lage Verständnis. Der Betroffene ersuchte daher um unsere Prüfung und Unterstützung.

Die Vorschreibung zum Kostenersatz war aufgrund des § 9 Abs. 1 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, wonach Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, die Kosten der Sozialhilfe „im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen“ haben, gedeckt. (In dem ab 1. März 2006 gültigen Tiroler Grundsicherungsgesetz findet sich eine ähnliche Verpflichtung im § 11 Abs. 1.)

Auch in der aktuellen Rechtslage ist bei der Geltendmachung dieser Ersatzansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen „auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten Bedacht zu nehmen“, was einfacher gesagt heißt, dass die Kostenbeiträge für die Betroffenen leistbar sein müssen.

Der Vorsprechende wurde ersucht, zur Beurteilung der Situation eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung vorzulegen. Gemeinsam mit ihm wurden die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt. Dabei zeigte sich auch für den Betroffenen, dass er sich den Kostenbeitrag von monatlich € 163,- ohne Probleme leisten konnte, zumal er für seine Gattin aufgrund eigenen Einkommens keinen Unterhaltsaufwand hatte.

Die Entscheidung der Behörde wurde nunmehr akzeptiert und es erfolgten keine weiteren Vorsprachen mehr.

Dieser Fall ist ein Beispiel dafür, dass sich manchmal eine Kontaktaufnahme mit dem Landesvolksanwalt auch dann als sinnvoll erweist, wenn der Beschwerde keine Berechtigung zukommt.

2.1.4 Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Bewilligung – Landesverwaltungsabgabe

Vor Realisierung eines bewilligungspflichtigen Projektes ist für den betroffenen Bürger nicht nur die Beantwortung der Frage wichtig, ob sein Vorhaben überhaupt über die notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen verfügt und somit umgesetzt werden kann, sondern auch, mit welchen Projekts- und Verfahrenskosten die entsprechende Bewilligung verbunden ist.

So empfiehlt es sich im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise vorab zu klären, ob überhaupt ein Bewilligungstatbestand gegeben ist. Nach der Erfahrung des Landesvolksanwaltes kommt es immer wieder vor, dass vom Kon-

senswerber ein Bewilligungstatbestand angenommen wird, welcher jedoch tatsächlich nicht gegeben ist. In der Regel klärt die zuständige Behörde auf Anfrage den Konsenswerber auf und vermeidet so unnötige Projektskosten.

Im konkreten Fall wandte sich ein betroffener Bürger im Rahmen einer landwirtschaftlichen Kultivierung bzw. Deponieerrichtung erst nach Erlassung des entsprechenden naturschutzrechtlichen und abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligungsbescheides an den Landesvolksanwalt, wobei insbesondere aufgrund der Vorschreibung einer erheblichen Landesverwaltungsabgabe die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht an sich in Frage gestellt wurde.

Gemäß § 6 lit.h des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Da in den Projektsangaben aber nur von ca. 5.000 m² gesprochen und selbst diese Größenordnung vom Konsenswerber in Zweifel gezogen wurde, ersuchte der Landesvolksanwalt noch während offener Rechtsmittelfrist über einen Sachverständigen um Überprüfung der entscheidungsgegenständlichen Projektunterlagen samt Vermessungsplänen. Dabei stellte sich heraus, dass die in Anspruch genommene Fläche tatsächlich weniger als 5.000 m² betrug.

Die umgehend vom Konsenswerber eingebrachte Berufung konnte rasch durch eine dem Berufungsbegehren stattgebende Berufungsvorentscheidung erledigt werden, sodass mangels naturschutzrechtlicher Bewilligungspflicht auch die Rechtsgrundlage für die Landesverwaltungsabgabe entfiel.

2.1.5 Baurecht

Anordnung einer Beweissicherung im Bauverfahren

Aufgrund der vielerorts besonderen topographischen Lage von Baugrundstücken in unserem Land kommt es nicht selten vor, dass mit der Bauführung große und insbesondere hohe Hanganbrüche verbunden

sind. Für den Fall, dass derartige Bauplätze bereits mit Objekten umbaut sind, muss den Baubehörden zur Vermeidung äußerst schwieriger Nachfolgeverfahren eindringlich die Anordnung einer Beweissicherung empfohlen werden.

Nach Durchführung eines ordentlichen Bauverfahrens erteilte der Bürgermeister einer Stadtgemeinde im Tiroler Oberland der antragstellenden Gesellschaft unter Auflagen die Baubewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage. Obwohl bekannt war, dass mit der Bauführung zwingend ein hoher Hanganbruch notwendig wird, wurden diesbezügliche Auflagen nicht vorgeschrieben. Immerhin konnten im umliegenden, vergleichsweise ebenso steilen, Bereich bereits mehrere Wohnobjekte problemlos errichtet werden.

Nur wenige Wochen nach Baubeginn – der Hanganbruch war bereits realisiert – bemängelte der oberhalb des Anbruchs befindliche Hauseigentümer Risse und Schäden an seinem Wohnhaus. Dieses Eigenheim wurde bereits Mitte der 30-iger Jahre errichtet. Von Seiten der bauausführenden Firmen wurde ein Zusammenhang der zweifellos feststellbaren Schäden am Nachbarhaus mit der Bauführung vehement verneint. Vielmehr wurden diese auf das Alter des Hauses zurückgeführt.

Nachdem keine Einigung über eine Abgeltung der Schäden erzielt werden konnte, brachte der Nachbar bei Gericht Klage gegen die Errichtergesellschaft ein. Auch ein aufwändiges Gerichtsverfahren konnte keine sichere Klärung bringen – nicht zuletzt weil keine Beweissicherung, mit welcher der Zustand des Nachbarobjektes vor der Bauführung nachvollziehbar gewesen wäre, vorlag. Schließlich wurde vom betroffenen Nachbarn vor Gericht schweren Herzens einem Vergleich, der einen verhältnismäßig geringen Entschädigungsbetrag für ihn vorsah, zugestimmt. Dies nicht zuletzt im Hinblick auf das zweifellos bestehende und nicht unbeträchtliche Kostenrisiko, welches mit einer weiteren Prozessführung verbunden gewesen wäre.

Erst nach Abschluss des gerichtlichen Vergleichs sprach der betroffene Nachbar beim Landesvolksanwalt vor. In einem über Ersuchen des Landesvolksanwaltes erstellten umfangreichen Gutachten kam der Landesgeologe zu der

Auffassung, dass der im Zuge der gegenständlichen Bauführung durchgeführte Hanganbruch durchaus Auswirkungen auf die am Nachbarobjekt festgestellten Schäden hatte. Mangels vorliegender Beweissicherung konnten diese Schäden jedoch verständlicherweise auch hier nicht nach dem Verursacherprinzip zugeordnet und quantifiziert werden.

Die Vertreter der Stadtgemeinde lehnten schließlich jede Haftung und allfällige Entschädigungszahlungen an den Nachbar ab. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass einerseits mit der Baubewilligung eine Bauführung nach dem Stande der Technik – dazu zähle auch eine entsprechende Baugrubensicherung – vorgeschrieben worden und andererseits ein Zusammenhang zwischen den Schäden und der Bauführung nicht nachweisbar sei.

Sowohl das zivilgerichtliche Verfahren als auch das Beschwerdeverfahren beim Landesvolksanwalt haben jedoch die hier vorliegende besondere Problematik aufgezeigt. Entsprechende Vorschriften im Rahmen der Baubewilligung, gestützt auf bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften, erscheinen jedenfalls notwendig und zweckmäßig.

2.1.6 Gemeinwesen Kontrollamtsberichte sollen im Internet abrufbar sein

Ein Bürger der Landeshauptstadt nahm Anstoß daran, dass die Berichte des Kontrollamtes der Stadtgemeinde nicht im Internet veröffentlicht werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Berichte des Rechnungshofes des Bundes und des Landesrechnungshofes den Bürgern in kundenfreundlicher Weise öffentlich zugänglich sind, während die Innsbrucker Kontrollamtsberichte Verschlussache seien.

Eine rechtliche Prüfung durch den Landesvolksanwalt ergab, dass die Bestimmungen des Stadtrechtes einer Veröffentlichung der Prüfberichte nicht entgegenstehen. In einer Anfrage an die Stadtgemeinde wurde daher um Infor-

mation gebeten, welche Gründe gegen eine analoge Vorgangsweise zum Rechnungshof des Bundes und des Landesrechnungshofes sprechen würden.

Es wurde die erfreuliche Information übermittelt, dass derzeit die technischen Voraussetzungen für einen geeigneten Internet-Auftritt geschaffen und dieses Projekt demnächst zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Nicht nur Prüfberichte sollen einsehbar werden, sondern auch die Protokolle der Gemeinderatssitzungen samt Beilagen, natürlich nur insofern es sich um öffentliche Sitzungen handelt.

Gegen Jahresende konnte dem Beschwerdeführer schließlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat einen positiven Beschluss gefasst hat und die Prüfberichte nun als Dateien im pdf-Format zur Verfügung stehen. Auch die allgemeine Suchfunktion auf der Homepage der Landeshauptstadt wurde modernisiert und verbessert, um dem Bürger bessere und zielsicherere Ergebnisse liefern zu können. In einer abschließenden e-mail bedankte sich der Einschreiter für die Unterstützung des Landesvolksanwaltes herzlich.

2.1.7 Sozialrecht/Wohnbauförderung

Mietzinsbeihilfe

„Wenn ich Sie nicht hätte, würde es anders ausschauen!“

Eine Frau aus einer größeren Gemeinde im Inntal klagte dem Mitarbeiter des Landesvolksanwaltes ihre Schwierigkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Die Vorsprechende bezieht einen Pensionsvorschuss von monatlich €710,-, hat aber Ausgaben für Miete in Höhe von monatlich €308,- sowie laufende Schuldenrückzahlungen von monatlich € 150,-.

Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben ergab, dass sie mit diesen Verhältnissen um rund € 150,- monatlich unterhalb der Sozialhilfe-richtsätze lag. Der Grund dafür war, dass sie es bisher – und das seit Jahren – verabsäumt hatte, um Mietzinsbeihilfe anzusuchen. Wir waren ihr bei der An-

tragstellung auf Mietzinsbeihilfe bei der für sie zuständigen Gemeinde behilflich. Diese Bemühungen hatten eine monatliche Mietzinsbeihilfe von € 170,– zur Folge. Damit ist der Lebensunterhalt der Frau gesichert. Aufgrund der damals schwierigen Finanzsituation wurde ihr die Mietzinsbeihilfe nach Kontaktaufnahme mit der Gemeinde und der Fachabteilung des Landes rückwirkend für drei Monate gewährt.

2.1.8 Betriebsanlagenrecht Lärmbeeinträchtigung durch einen Industriebetrieb

Wie schon in den vergangenen Jahren bilden Nachbarschaftsbeschwerden über lärmintensive Betriebsanlagen auch in diesem Berichtsjahr einen Schwerpunkt in der Beschwerdestatistik. Auch wenn insgesamt auf die große Anzahl der bestehenden Betriebsanlagen bezogen das diesbezügliche Beschwerdevorbringen relativ gering ist, so stellen dennoch einzelne Betriebsanlagen für die betroffenen Anwohner eine existenziell bedrohliche Situation dar. Naturgemäß spielen hierbei Lärmimmissionen die größte Rolle, wobei erfahrungsgemäß damit oft einhergehende Schwingungsübertragungen für den menschlichen Organismus als besonders störend empfunden werden.

Das Beispiel eines namhaften Unterländer Industriebetriebes veranschaulicht eine derart beschriebene Situation und zeigt aber auch, dass letztlich durch entsprechende Anstrengungen seitens der Unternehmerschaft eine Situation geschaffen werden kann, welche ein weitgehend friktionsfreies Nebeneinander für die Zukunft ermöglicht.

In einer umfangreichen chronologischen Darstellung schilderten die lärmgeplagten Nachbarn die Entwicklung der Betriebsanlage eines alteingesessenen Industriebetriebes, wobei sich insbesondere die laufend erweiterten Betriebszeiten als zunehmend Schlaf raubend herausstellten. Aber auch maschinen-

technisch wurde der Gerätepark erheblich vergrößert. Nach zuerst nur zögerlichen betriebsinternen Umstrukturierungsmaßnahmen konnte – nicht zuletzt durch entsprechendes Einschreiten des Landesvolksanwaltes bei der zuständigen Gewerbebehörde – mittels eines umfangreichen Maßnahmenpaketes, in welchem unter anderem modernste Dämmungstechnik zur Anwendung gelangte, erreicht werden, dass die Nachbarn ihre Wohnlage wieder als gut und lebenswert bezeichnen.

Aufgrund ständiger Fortschritte durch neue Technologien bzw. neuer technischer Erkenntnisse ergeben sich nicht nur für die Produktion, sondern auch im Nachbarschaftsschutz neue Möglichkeiten, ohne dass – wie im konkreten Fall – eine weiterhin wirtschaftliche Arbeitsweise gefährdet wäre.

2.1.9 Fremdenrecht Asylbetreuung – Verfolgung im Asyl

Die Beschwerdeführerin wandte sich völlig verzweifelt an den Landesvolksanwalt, nachdem sie als Asylwerberin mit Aufenthalt in Tirol ihre persönliche Sicherheit gefährdet sah.

Der Betroffenen, welche nach eigenen Angaben in ihrem Heimatland Verfolgungshandlungen ausgesetzt war, wurde auf Antrag in Österreich Asyl gewährt. Sie ist ausgebildete Diplomkrankenschwester und spricht einigermaßen gut Deutsch sowie hervorragend Englisch. Im Rahmen der Grundversorgung wurde sie in Innsbruck ansässig. Dieser Aufenthalt gestaltete sich insofern problematisch, als ein Mitbewohner des Unterkunftgebers die körperliche Zuneigung der Asylwerberin suchte und gleichzeitig ein weiterer nigerianischer Mitbewohner sie sogar nachdrücklich der Prostitution zuführen wollte.

Nach einem entsprechenden Hinweis durch die Beratungsstelle der Caritas kontaktierte die verängstigte und eingeschüchterte Frau den Landesvolksanwalt. Dieser nahm unverzüglich Kontakt mit dem Landesflüchtlingskoordina-

tor, der Leitung einer Flüchtlingsunterbringungsstelle und auch mit der SOS-Menschenrechtsorganisation auf. Bereits am nächsten Tag konnte die Asylwerberin ihrem bisherigen problematischen Umfeld entzogen und auf eigenen Wunsch in die Grundversorgung eines anderen Bundeslandes übergeben werden.

Die gute Zusammenarbeit der genannten Institutionen mit dem Landesvolksanwalt ermöglichte rasch eine Lösung des auch aus dem Blickwinkel der Verletzung von Menschenrechten besonderen Falles. Die betroffene Asylwerberin konnte schnell, sicher und anonym in einem anderen Bundesland Unterkunft finden, wofür sie sich herzlich bedankte.

Selbstverständlich wurde der erhobene Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Prüfung aus strafrechtlicher Sicht angezeigt.

2.1.10 Straßenverkehrsrecht

Der Gehbehindertenausweis soll kein Freibrief für willkürliches Parken sein

Gehbehinderte Personen können bekanntlich nach § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 einen Gehbehindertenausweis beantragen, welcher ihnen mit dem gekennzeichneten Pkw privilegiertes Parken ermöglicht. Unter anderem darf eine Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung benützt und es muss keine Parkabgabe entrichtet werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass Nichtprivilegierte sehr wohl beobachten, ob die mit Ausweis versehenen Fahrzeuge auch tatsächlich von den dafür vorgesehenen Personen benützt werden.

Im Jänner 2005 erreichte uns eine umfangreiche Eingabe eines Sprechers einer Seniorenwohnanlage. So habe er seit Monaten akribisch genau festgehalten, wie die beiden Töchter einer Gehbehinderten den mit dem entsprechenden Ausweis versehenen Pkw fast tagtäglich in angeblich rechtswidriger

Weise auf einem Behindertenparkplatz abstellen. Dadurch werde die Parkmöglichkeit für gehbehinderte Bewohner der Seniorenwohnanlage eingeschränkt, diese müssten sich mühevoll einen anderen Parkplatz suchen, „während Hausfremde einen Behindertenausweis als Gratisparkschein missbrauchen, um in Ruhe zu frühstücken, das Mittagessen einzunehmen, Einkäufe zu erledigen, Fingernägel zu verlängern und eventuell die im Haus wohnende Mutter kurz zu besuchen“. Der Vertreter der Wohnanlage habe daher diverse Anzeigen an die Behörde übermittelt, er habe jedoch den Eindruck, dass diese Eingaben nicht entsprechend behandelt würden.

Nach Durchführung eines Prüfungsverfahrens wurde dem Beschwerdeführer unter Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit Folgendes mitgeteilt:

„Ein Verwaltungsstrafverfahren konnte aufgrund der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht mehr initiiert werden, jedoch hat auch die kriminalpolizeiliche Abteilung den Sachverhalt geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, einerseits eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln um den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung zu prüfen und andererseits die den Gehbehindertenausweis ausstellende Behörde zu informieren, sodass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Entzugsverfahren durchführen kann.“

Hoffentlich wird dadurch der Hausfrieden unter den Senioren wieder hergestellt!

2.1.11 Gebührenrecht Friedhofsgebühren – Zuschlag für Nichtgemeindegänger

Schon in der Vergangenheit konnte der Landesvolksanwalt immer wieder die Erfahrung machen, dass Abgaben im Zusammenhang mit dem Ableben, zu welchen insbesondere die Friedhofsgebühren zählen, mit be-

Auch seitens des Landesvolksanwaltes sind die von der Stadtverwaltung dargelegten Überlegungen vom Grundgedanken her nicht von der Hand zu weisen, sodass auch für ihn ein angemessener Nichtgemeindebürger-Zuschlag als durchaus gerechtfertigt erscheint. Dieser Umstand – nämlich die prinzipielle Möglichkeit zur Einhebung eines Zuschlages – wurde dem Beschwerdeführer übrigens seitens des Landesvolksanwaltes im Rahmen seiner ersten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

Schließlich meldete sich in dieser Frage auch das hierfür politisch verantwortliche Mitglied der Stadtregierung und teilte nach Darlegung der Finanzgebarung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt mit, dass seinerseits eine Ermäßigung des Zuschlages für Nichtgemeindebürger von 100 % auf 50 % vorgeschlagen werde. Diesem Ansinnen konnte letztlich auch der Gemeinderat beitreten und es wurde ein Zuschlag in der vorhin genannten Höhe beschlossen. Nach Ansicht des Landesvolksanwaltes ist die nunmehrige Regelung auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht vertretbar.

2.1.12 Sozialwesen

Wohnungswechsel

Das Team des Landesvolksanwaltes leistet auch über die Landesgrenze hinaus Hilfestellung.

Eine Vorsprechende klagte über ihre Situation:

Sie beziehe Sozialhilfe und wohne mit ihrem früher drogenabhängigen Sohn im gemeinsamen Haushalt. Immer wieder werde ihr Kind von ehemaligen Gefährten belästigt und zum Drogenkonsum angeleitet. Sie befürchte, dass ihr Sohn wieder in die „Szene“ zurückkehren könnte, verfüge aber nicht über die notwendigen Finanzmittel, um dieser Situation durch einen Wohnungswechsel zu entgehen.

Dabei habe sie die Möglichkeit, in eine Gemeinde in einem anderen Bundesland zu übersiedeln, in der auch die Schwester ihres verstorbenen Gatten lebe,

mit der sie sich sehr gut verstehe und die ihr und ihrem Sohn auch behilflich sein möchte. Die Vorsprechende legte die Zusage für einen sofort möglichen Wohnungsbezug vor. Das Problem war die Aufbringung der für den Bezug der Wohnung notwendigen Kautions von rund € 2.100,-, für deren Vorlage sie einen Monat Zeit habe, ansonsten die Wohnung wieder vergeben werde.

Da die Übernahme der Kosten für eine Kautions bei einem Wohnungswechsel in das andere Bundesland rechtlich nicht möglich war, musste ein Teil der Kautions über private Einrichtungen aufgebracht werden. Hinsichtlich des Restbetrages wurde mit den zuständigen Stellen im anderen Bundesland Kontakt aufgenommen. Der Erfolg war, dass der dortige Landeshauptmann und ein Fonds in der Landesregierung die fehlenden Finanzmittel zur Verfügung stellten. Somit waren die Voraussetzungen für einen Neustart der Mutter und ihres Sohnes gegeben.

Nunmehr musste noch der laufende Lebensunterhalt von beiden gesichert werden. Dies wurde durch Kontaktaufnahme mit der Sozialhilfebehörde vor Ort und folgendem positiven Sozialhilfebescheid erreicht.

2.1.13 Straßenrecht

Straßenverlauf – Herstellung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse

Bis in die Mitte der 60er Jahre geht ein Grundstücksproblem hinsichtlich für Verkehrszwecke in Anspruch genommenen Privateigentums zurück, welches nun unter Mithilfe des Landesvolksanwaltes einvernehmlich gelöst werden konnte.

Der betroffene Innsbrucker errichtete im Jahre 1964 in der Landeshauptstadt ein Gebäude, welches in der Baubewilligung die Nebenbestimmung enthielt, dass der vor der Straßenfluchtlinie gelegene Grund auf jederzeit mögliches Verlangen der Stadtgemeinde gegen Entgelt abzutreten sei.

Über viele Jahre hinweg hat der Grundstückseigentümer sein Privateigentum ohne Gegenleistung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Im Jahre 2001 trat die Stadtverwaltung an ihn heran und schlug zur „Bereinigung dieser Angelegenheit“ eine unentgeltliche Grundabtretung vor. Großzügigerweise sollten für ihn „dadurch keine wie immer gearteten Kosten entstehen“.

Der verunsicherte Bürger wandte sich hierauf mittels eines Rechtsanwaltes an die Stadtgemeinde und stellte eine Grundabtretung nur gegen entsprechendes Entgelt in Aussicht, zumal das anschließende Bauland – wie sich aus Angeboten von Bauträgern ergeben hatte – eine höchstpreisige Grundfläche darstellt.

Die Reaktion der Stadtgemeinde war sehr zurückhaltend und es wurde dem Grundstückseigentümer lediglich „zur Vermeidung eines allfälligen Rechtsstreites“ eine Ablösesumme angeboten, welche nur ca. 5 bis 7 % des Preises für angrenzendes Bauland betrug.

Dem Gemeindegänger war durchaus bewusst, dass seine Grundflächen mit der Dienstbarkeit eines öffentlichen Geh- und Fahrweges belastet waren und daher zweifellos nur ein Teil des Baulandpreises als gerechtfertigt erschien. Nach einem Schriftwechsel des Landesvolksanwaltes mit der zuständigen Rechtsabteilung wurde zunächst im Hinblick auf die Nebenbestimmungen des Baubewilligungsbescheides aus dem Jahre 1964 von einer Ersitzung des Eigentums endgültig abgegangen, trotzdem wurde aber kein höherer Entschädigungsbetrag angeboten. Nach weiteren zähen und erfolglosen Verhandlungen durch den Anwalt des Betroffenen konnte der Landesvolksanwalt letztendlich im direkten Schriftverkehr mit dem Stadtoberhaupt eine vertretbare Lösung, nämlich einen wesentlich höheren Ablösepreis in der Größenordnung von rund 10 % des Wertes für angrenzendes Bauland, erzielen.

Der Innsbrucker Bürger war schlussendlich mit dem Verhandlungsergebnis sehr zufrieden und teilte dem Landesvolksanwalt dankend mit, dass aufgrund dessen Initiative letztlich sogar die Frau Bürgermeisterin persönlich mit ihm an Ort und Stelle die Situation überprüft habe.

2.1.14 Gebührenrecht

Gebührenvorschreibung für ein Carport und was dabei zu beachten ist

Wird die Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2001 erteilt, so hat dies zur Folge, dass eine Reihe von Abgaben und Gebühren zu entrichten sind. So wird in der Regel der Erschließungsbeitrag nach § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes vorgeschrieben. Bescheide zur Aufforderung der Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr und einer Kanalanschlussgebühr folgen.

So geschah es im Falle der positiven Erledigung des Bauverfahrens um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den Neubau eines Carports als Zubau zu einem Wohnhaus.

Der Bauwerber vertrat allerdings die Ansicht, die Gemeinde könnte im konkreten Fall diese drei Bescheide zu Unrecht erlassen haben, weswegen er den Landesvolksanwalt um rechtliche Beurteilung der Angelegenheit ersuchte.

Nach Rechtsberatung erhob der Beschwerdeführer zur Einhaltung der Rechtsmittelfrist als Sofortmaßnahme gegen alle drei Bescheide Berufung und ersuchte gleichzeitig um Stundung der vorgeschriebenen Gebühren. Sodann wurde unsererseits dieses Bauvorhaben genauer unter die Lupe genommen.

Als zentrale Begriffsbestimmung in dieser Angelegenheit erwies sich § 2 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2001. Demnach ist ein Gebäude eine „überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und die dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“. Die Frage, ob das gegenständliche Carport ein Gebäude oder „nur“ eine bauliche Anlage darstellt, ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil die Entstehung der Gebührenpflicht das Vorhandensein eines Gebäudes erfordert.

Da das gegenständliche Carport nur auf zwei Seiten umschlossen ist, wurde seitens des Landesvolksanwaltes die Rechtsansicht vertreten, mangels überwiegender Umschlossenheit sei hier von keinem Gebäude auszugehen. Entsprechende höchstgerichtliche Judikatur konnte nicht gefunden werden, sodass ergänzend eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung eingeholt wurde. In dieser wurde uns mitgeteilt, dass die Bestimmung „überwiegend umschlossen“ so auszulegen sei, dass zumindest 50 % der baulichen Anlage umschlossen sein muss, damit sie als Gebäude anzusehen ist. Viele Carports erfüllen diese Voraussetzung, da sie auf zwei Seiten umschlossen sind und das Dach durch Säulen getragen wird. Auch die Außenseite der Säule ist zum Umfang hinzuzuzählen, sodass dann – wenn auch geringfügig – die 50 %-Marke überschritten wird.

Im gegenständlichen Fall konnte aus den uns vorliegenden Plänen eindeutig nachvollzogen werden, dass die Umschlossenheit unter 50 % liegt. Es war also von einer baulichen Anlage und nicht von einem Gebäude auszugehen. Nach Konfrontation mit dieser Rechtslage reagierte die Gemeinde sofort und sah von den Vorschreibungen, welche in Summe ca. € 1.500,- betragen haben, ab.

2.1.15 Jubiläumsgabe

Ein von seiner Gattin (formell) getrennt lebender Tiroler forderte anlässlich seiner Goldenen Hochzeit die Jubiläumsgabe des Landes Tirol ein. Diese wurde jedoch nicht gewährt, zumal nach den derzeitigen Richtlinien auf den gemeinsamen, gemeldeten ordentlichen Wohnsitz in Tirol seit mindestens 25 Jahren und eine aufrechte eheliche Lebensgemeinschaft abgestellt wird. Nach anfänglicher Uneinsichtigkeit siegte die Vernunft.

Der Beschwerdeführer wandte sich an den Landesvolksanwalt, nachdem ihm die beantragte Jubiläumsgabe des Landes Tirol anlässlich seiner „Goldenen

Hochzeit“ verwehrt wurde. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass er und seine Gattin keinen gemeinsamen Wohnsitz in Tirol nachweisen könnten. Der Beschwerdeführer brachte beim Landesvolksanwalt vor, er habe nie getrennt von seiner Ehegattin gelebt und die Ehe sei auch nicht geschieden.

Der Landesvolksanwalt nahm sich dieser Angelegenheit an und führte eine umfassende Prüfung durch. Diese ergab, dass eine bestehende gemeinsame Lebensgemeinschaft nicht nachgewiesen werden konnte, zumal beide Ehepartner seit 1981 (melderechtlich) keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr hatten. Die Gattin des Beschwerdeführers war seit diesem Zeitpunkt in einer Oberländer Gemeinde und er selbst in einer Unterländer Gemeinde gemeldet. Eine zusätzliche Recherche und Nachfrage bestätigte zudem, dass weder der Beschwerdeführer selbst, noch seine Gattin einen gegenseitigen Zweitwohnsitz gemeldet hatten.

Die nach den derzeit geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Jubiläumsgabe notwendige gemeinsame eheliche Lebensgemeinschaft konnte daher nicht nachvollzogen werden. Selbst der Verwaltungsgerichtshof stellte in mehreren Erkenntnissen hinsichtlich des gemeinsamen Wohnsitzes fest, dass sich dieser auf den gemeinsamen Haushalt beziehen müsse und nicht auf getrennte Wohnsitze innerhalb eines Bundeslandes.

Der Landesvolksanwalt konnte in diesem Fall zwar keine Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers erwirken, jedoch eine objektive Klärung herbeiführen. Der Beschwerdeführer nahm das Ergebnis zur Kenntnis und bedankte sich für die umfassende Aufklärung seitens des Landesvolksanwaltes.

2.2 Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung

2.2.1 Allgemeines

Die Auswertung der insgesamt 5.469 Bürgerkontakte im Berichtsjahr ergab, dass 1.795 Beschwerden vorgebracht wurden und 3.674 Beratungsgespräche erfolgten. Damit hat sich der mehrjährige Trend, wonach in etwa einem Drittel der Kontakte eine Beschwerde vorgebracht wird und in rund zwei Drittel der Fälle Rat beim Landesvolksanwalt gesucht wird, bestätigt. Wenn auch im Berichtsjahr – entgegen dem Trend der Vorjahre – die Anzahl der Beschwerden verhältnismäßig etwas zugenommen hat, können und sollen daraus noch keine weiteren Schlüsse gezogen werden, zumal diesbezüglich nur ein mehrjähriger Trend gesicherte Schlussfolgerungen zulässt.

Die konstanten und signifikanten Steigerungen bei der Anzahl der Beratungsgespräche über die letzten Jahre zeigen deutlich auf, dass die Menschen im Umgang mit der unüberschaubaren Menge an rechtlichen Bestimmungen überfordert sind. Dies betrifft sowohl die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen als auch die für den rechtsunkundigen Bürger mangelnde Verständlichkeit mancher Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang wurde bereits im Jahresbericht 2004 darauf hingewiesen, dass der Österreichische Bundesgesetzgeber im Jahre 2001 das Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I 2001/151, beschlossen hat. Die darin enthaltene Bestimmung des Artikel 1 trägt dem Gesetzgeber auf, bei der Änderung eines Gesetzes zu prüfen, ob das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind oder ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Weiters wird den mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organen eine besondere Prüfung der Folgen eines Gesetzes,

so z.B. der finanziellen Auswirkungen und des Verwaltungsaufwandes im Vollzug, aufgetragen.

Die Anregung, die Bestimmungen des Deregulierungsgesetzes ernst zu nehmen, wird hiermit wiederholt.

Ein besonderes Problem stellt aus der Sicht des Landesvolksanwaltes zwischenzeitlich die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen dar. Der immer stärkere Trend zur „papierlosen“ Kundmachung erschwert einerseits einem nach wie vor nicht unbeträchtlichen Anteil der Bevölkerung, welcher über keinen Internetanschluss verfügt, den Zugang zu Gesetzen und Verordnungen und bewirkt andererseits, dass die Kenntnis neuer Bestimmungen zur „Holschuld“ wird. Verbunden mit der Tatsache, dass viele Gesetze und Verordnungen zu spät kundgemacht und dadurch oft „überfallsartig“ in Kraft treten, werden wohl die hier aufgezeigten Probleme mit ein Grund für die ständig steigende Anzahl der Kontakte in den letzten Jahren sein.

Die Zusammenarbeit des Landesvolksanwaltes mit den beteiligten Behörden bzw. Behördenvertretern funktioniert im Allgemeinen klaglos. Vereinzelt musste im Berichtsjahr jedoch wieder festgestellt werden, dass dem Ersuchen des Landesvolksanwaltes um Abgabe einer Stellungnahme zu einem bestimmten Beschwerdevorbringen nur zögernd, manchmal erst nach mehreren Urganzen, nachgekommen wurde. In diesem Zusammenhang darf um Verständnis für die Forderung nach rascher Bearbeitung der vom Landesvolksanwalt eingehenden Anfragen ersucht werden, zumal auch der Landesvolksanwalt selbst seinem verfassungsmäßigen Auftrag auf „unverzügliche Prüfung jeder Beschwerde“ und „ehest mögliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Beschwerdeführer“ nachzukommen hat (Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989).

2.2.2 Dauer der Asylverfahren ist unzumutbar

Wenn auch Gesetzgebung und Vollziehung im Fremden- und Asylrecht in die Bundeskompetenz fallen, ist das Land Tirol – so wie die anderen Bundesländer auch – aufgrund der bestehenden Grundversorgungsvereinbarung (Artikel 15a des B-VG) mit der angesprochenen Problematik befasst. Immer wieder wird vom Landesvolksanwalt festgestellt, dass die Dauer der Asylverfahren – teilweise 3 bis 4 Jahre und länger – Ursache vieler Probleme ist. In erster Linie ist diese Situation für die betroffenen Asylwerber selbst unzumutbar. Dies insbesondere im Hinblick auf die über lange Zeit bestehende Unsicherheit, aber auch aufgrund des bestehenden Beschäftigungsverbotes. Die mit einer über längere Zeit andauernden Arbeitslosigkeit verbundenen Folgen sind hinlänglich bekannt. Aber auch der öffentlichen Hand werden durch die lange Verfahrensdauer nicht unbeträchtliche Belastungen auferlegt.

Der Hauptgrund für die lange Verfahrensdauer ist in der hoffnungslosen Überlastung des Bundesasylsenates in Wien als Berufungsbehörde zu suchen. Gerade dem Landesvolksanwalt ist ein faires und gründliches Ermittlungsverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wichtig. Die Forderung nach einer Verfahrensabkürzung darf daher nicht im Sinne einer qualitätsmindernden Verfahrensbeschleunigung verstanden werden. Vielmehr ist es unabdingbar, den Bundesasylsenat personell spürbar zu verstärken. Die damit vordergründig verbundenen Mehrkosten werden mittel- und langfristige mehr als ausgeglichen. Der Landesvolksanwalt appelliert daher an die verantwortlichen Entscheidungsträger, rasch wirksame Maßnahmen zur Abkürzung der Asylverfahren zu setzen.

2.2.3 Verpflichtende Pflegevorsorgeversicherung

Im Berichtsjahr wurde der Landesvolksanwalt auffällig oft von besorgten Angehörigen pflegebedürftiger Menschen in unserem Land kontaktiert. Nur selten decken eigene Einkünfte der Pflegebedürftigen, wie Pension und Pflegegeld, die in Pflegeheimen anfallenden Kosten.

Wie hoch ist mein Unterhaltsbeitrag? Muss ich meinen Besitz veräußern? Bleiben meine Kinder auf der Strecke, weil meine Ersparnisse in den Pflegekosten aufgehen? Diese und andere Fragen wurden von teilweise völlig verunsicherten Angehörigen immer wieder an den Landesvolksanwalt gestellt.

Alle großen Versicherungsgesellschaften gehen davon aus, dass heute Zwanzigjährige dank der ständigen Fortschritte in der Medizin eine Lebenserwartung von etwa 90 Jahren haben. Gleichzeitig wird zumindest im europäischen Raum mit weiter sinkenden Geburtenraten gerechnet. Diese Entwicklung bringt zweifellos gravierende Veränderungen in der Betreuung und Pflege älterer Mitmenschen mit sich. Einerseits verlängert sich die Dauer der notwendigen Pflege entscheidend, andererseits müssen die „Differenzkosten“ von immer weniger unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden. Zudem wird das Problem „Differenzkosten“ durch bereits in der Umsetzung stehende Pensionsreformen und die damit verbundenen (voraussichtlich) niedrigeren Pensionen weiter verschärft.

Aus der Sicht des Landesvolksanwaltes wird daher ein verpflichtendes Vorsorgemodell zur gesicherten Finanzierung der Pflegekosten im Sinne einer solidarischen und gleichzeitig der Würde des Alters entsprechenden Bewältigung dieser neuen Herausforderungen für unumgänglich erachtet. Selbstverständlich muss diese Vorsorge nicht nur die Heimpflege, sondern auch die erfreulicherweise immer noch zu rund 80 % bestehende Pflege durch Angehörige und Bekannte in vertrauter Umgebung zuhause umfassen.

2.2.4 Einsatz nicht amtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig

Nachfolgende Bestimmung des § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, welche prinzipiell auf alle Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, gab Anlass zur Durchführung eines Prüfungsverfahrens:

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Für den Fall, dass Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nicht amtliche Sachverständige) heranziehen. Die Behörde kann aber auch, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht vorliegen, dennoch nicht amtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Nun hat der Bürgermeister einer größeren Marktgemeinde, gedeckt durch einen Gemeinderatsbeschluss, die Weisung erteilt, in zukünftigen Bauverfahren vorrangig nicht amtliche Sachverständige zu bestellen und zwar auch in jenen Fällen, in denen geeignete amtliche Sachverständige zur Verfügung stehen würden. Dass die Höhe der Honorarnote eines nicht amtlichen Sachverständigen ein Vielfaches der im Verordnungswege geregelten Kommissionsgebühren eines amtlichen Sachverständigen betragen kann, muss wohl nicht näher erläutert werden.

Der nicht informierte Bauwerber zahlt die Honorarnote gutgläubig ein, während der gut informierte Bauwerber sich erfolgreich dieser Vorgangsweise widersetzen kann. Entweder verweigert er sanktionslos die Bezahlung oder über sein ausdrückliches Verlangen wird ein amtlicher Sachverständiger herangezogen.

Der Argumentation der Gemeinde, dass amtliche Sachverständige prinzipiell befangen wären, konnte der Landesvolksanwalt in rechtlicher Hinsicht nicht folgen. Auch wenn die für amtliche Sachverständigentätigkeit qualifizierten Bediensteten der Baubehörde unterstehen und daher weisungsgebunden sind, sowie die Funktionen Vertretung der Baubehörde, Verhandlungsleiter und

Sachverständiger in einer Person vereinigt sein können, vermögen diese Tatsachen noch nicht einen rechtsrelevanten Umstand der Befangenheit hervorzurufen.

Der Landesvolksanwalt sprach daher die Empfehlung aus, in Zukunft auf nicht amtliche Sachverständige nur in nach § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 begründeten Ausnahmefällen zurückzugreifen. In einem Schreiben brachte die betroffene Gemeinde ihre Absicht auf Einhaltung der Bestimmung klar zum Ausdruck.

2.2.5 Sozialhilfe – Mindesteinkommen

Einem Obdachlosen, der seit Jahren Sozialhilfe bezieht und im Zelt schläft, wurde von Seiten der Sozialhilfebehörde im Zuge einer Verlängerung der Sozialhilfe diese mündlich mit der Begründung verwehrt, die Sozialhilfe könne kein „Ersatz der Pension“ sein und er müsse sich „jetzt auf eigene Füße stellen“.

Damit lag die Sozialhilfebehörde nur teilweise richtig.

Nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz ist Sozialhilfe zu gewähren, solange sich eine Person in einer Notlage befindet (diese Bestimmung findet sich nunmehr im § 1 Abs. 2 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, das mit 1. März 2006 in Kraft getreten ist).

Ebenfalls in beiden Gesetzen ist die Möglichkeit der Behörde verankert, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Notlage die Sozialhilfe „auf das unerlässliche Mindestmaß“ einzuschränken. Dies ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls aber 51 % des vorgesehenen Richtsatzes zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Geht also die Behörde – wie im vorliegenden Fall – davon aus, dass ein Antragsteller arbeitsunwillig ist und daher seine Notlage selbst verschuldet hat, besteht die Möglichkeit, die Sozialhilfe einzuschränken, was auch aus Sicht des Landesvolksanwaltes richtig erscheint. Es ist aber nicht gesetzeskonform, die Sozialhilfe gänzlich zu verweigern. Auch findet sich keine Bestimmung im Gesetz, dass die Sozialhilfe nur zeitlich befristet zu gewähren ist, zumal es ausschließlich auf den Umstand, ob eine Notlage vorliegt, ankommt.

Nach Hinweis auf die gesetzeswidrige Vorgangsweise und der Anregung auf Weitergewährung der Sozialhilfe wurde dem Obdachlosen eine gekürzte Sozialhilfe auch in Zukunft zugesprochen.

2.2.6 Tiroler Grundsicherungsgesetz

Im Dezember 2005 beschloss der Landtag das Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem die Grundsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Grundsicherungsgesetz – TGSG). Das TGSG tritt die Rechtsnachfolge des Tiroler Sozialhilfegesetzes an und ist ab 1.3.2006 gültig.

Positiv ist festzustellen, dass elementare und in der Praxis bewährte Bestimmungen des ehemaligen Tiroler Sozialhilfegesetzes (Notlage, Richtsätze, zurückhaltende Kostenbeiträge der Betroffenen u.a.) in die neue Gesetzeslage übernommen wurden.

Einige Vorschläge, die auch der Landesvolksanwalt vorbrachte, fanden im neuen Gesetz Berücksichtigung:

1. Bewährte Alltagsentscheidungen wurden in den Gesetzestext eingearbeitet wie z.B.
 - * Grundbücherliche Eintragung der Grundsicherung bei Liegenschaftsbesitz oder
 - * Festlegung von Raumgrößen bei Anmietung einer Wohnung (40 m² für Alleinstehende, 60 m² für zwei Personen und je 10 m² zusätzlich pro Kind) mit Ausnahmebestimmungen bei Überschreitung der Raumgrößen.
2. Aufnahme der Manuduktionspflicht (Rechtsbelehrungspflicht durch die Behörde). Demnach haben „die Behörden.....zu beraten und.....anzuleiten“.
3. Der Antrag auf Grundsicherung kann nunmehr auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden (allerdings sind die Gemeinden im Verfahren zwingend einzubinden).

4. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung mehr, d.h., auch im Fall der Berufung sind die in erster Instanz zuerkannten Leistungen vorläufig zu erbringen.
5. Ein Berufungsverzicht ist nicht mehr zulässig.
6. Zur Sicherstellung bedarfsgerechter Leistungen und ordnungsgemäßer Entwicklung des Sozialbereiches wurde für die Landesregierung eine Sozialplanung verpflichtend verankert.

Leider wurde die gängige Rechtsprechung der Höchstgerichte nur teilweise in den Gesetzestext eingearbeitet. Hier wollte sich die Behörde offensichtlich nicht binden lassen.

Die Erfahrungen mit dem neuen Tiroler Grundsicherungsgesetz und hier insbesondere mit der neuen und zu begrüßenden Bestimmung der „Hilfe zur Arbeit“, die den Empfänger von Grundsicherung bei der Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen soll, bleiben abzuwarten.

2.2.7 Schulgeldfreiheit – der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich

Der Landesvolksanwalt wurde im Berichtsjahr wiederholt mit Anfragen bzw. Beschwerden von Eltern beschäftigt, welche im Zuge eines sogenannten sprengelfremden Schulbesuches ihrer Kinder mit der Frage von „Schulgeld“ konfrontiert waren.

Das Prinzip der Schulgeldfreiheit an öffentlichen (Pflicht-) Schulen ist vom Bundes- und Landesgesetzgeber mehrfach explizit normiert. So legt § 5 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes unmissverständlich fest, dass außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundes-

gesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Der Landesgesetzgeber hat ebenfalls im § 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 ausgeführt, dass der Besuch der Pflichtschulen für alle Schüler unentgeltlich ist.

Auch wenn aus dem österreichischen Verfassungsrecht bzw. aus Artikel 2 1. ZP EMRK kein Recht, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen, abgeleitet werden kann, entspricht die einfachgesetzlich statuierte Schulgeldfreiheit doch dem modernen Verständnis eines Sozialstaates, allen Bürgern – unabhängig welchen sozialen bzw. finanziellen Hintergrund sie auch aufweisen – im Interesse der Chancengleichheit eine bestmögliche Ausbildung zu gewähren. Dies ist schon seit längerem europäischer Standard, sodass das Recht, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilnehmen zu können, auch Eingang in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 14 [2]) gefunden hat.

Vor obigem Hintergrund ist es daher nach Auffassung des Landesvolksanwaltes unzulässig, wenn im Fall eines sprengelfremden Schulbesuches die Heimatgemeinde Schulerhaltungskostenbeiträge, die ihr von jener Gemeinde aufgelastet werden, in welcher der sprengelfremde Schulbesuch stattfindet, den betroffenen Eltern als „quasi Schulgeld“ in Rechnung stellt.

Gemäß § 28 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 kann der gesetzliche Schulerhalter nämlich Schüler, die dem Schulsprengel einer anderen Volksschule angehören, aufnehmen, wenn ihnen hierdurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird und die Aufnahme weder eine Klassenteilung für die aufnehmende Volksschule noch eine Minderung der Organisationsform oder eine Gefährdung des Bestandes der Volksschule, deren Schulsprengel der aufzunehmende Schüler angehört, zur Folge hat. Durch diese Bestimmung wird somit der im § 25 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 festgelegte Schulsprengelzwang unter bestimmten Voraussetzungen durchbrochen. Der Wunsch nach einem sprengelfremden Schulbesuch ist in vielen Fällen auch aus der Sicht des Landesvolksanwaltes verständlich. Jedoch darf die im § 28 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 normierte Kann-Bestimmung nicht dazu führen, dass Eltern unter Androhung der Verweigerung eines sprengel-

fremden Schulbesuches dazu genötigt werden, entsprechende Entgelte zu leisten.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass pädagogische Überlegungen nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Begründung eines sprengelfremden Schulbesuches nicht ausreichend sind, schon gar nicht darf die Aufnahme sprengelfremder Kinder dazu dienen beispielsweise eine Vierklassigkeit einer Volksschule aufrecht zu erhalten, wie dies in einem konkreten Fall geschehen ist. Diesbezüglich ist eine klare Gesetzesverletzung zu erkennen.

Aus der Sicht des Landesvolksanwaltes sollte unter einer klaren Bewusstseins-schaffung von gesetzlichen Vorgaben eine landesweite (finanzielle) Regelung gefunden werden, die im Interesse der Kinder – nämlich bei wesentlicher Erleichterung eines Schulbesuches – den sprengelfremden Schulbesuch auch tatsächlich „ohne Schulgeld“ möglich macht.

2.2.8 Mietzinsbeihilfe

Die Mietzinsbeihilfe ist ein Beitrag zu den Mietkosten inkl. Betriebskostenanteil (Grundkosten, Hausverwaltung u.a.). Sie wird zu 70 % vom Land Tirol und zu 30 % von jener Gemeinde getragen, in der ein Antragsteller wohnt. Ohne diese wichtige Finanzhilfe könnten sich viele finanzschwächere Menschen keine bedarfsgerechte Wohnung leisten.

In den letzten Jahren hat der Landesvolksanwalt wiederholt eine flächen-deckende Mietzinsbeihilfe angeregt. Mit Hilfe der Landespolitik ist es nunmehr für den Großteil der Bürgerinnen und Bürger möglich, eine Mietzinsbeihilfe zu beziehen. Einige Gemeinden haben sich aber nach wie vor nicht zu dieser wichtigen finanziellen Unterstützung für finanzschwache Familien und Einzelpersonen durchgerungen.

Leider sind auch die Voraussetzungen zum Bezug in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Beispielsweise ist in vielen Gemeinden ein mehrjähriger

Wohnsitz Bewilligungsvoraussetzung, während in anderen Gemeinden die Gewährung der Mietzinsbeihilfe ab Zuzug in die Gemeinde möglich ist. Hier erfolgt eine Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

Es wird daher eine flächendeckende Mietzinsbeihilfe verbunden mit bürgerfreundlichen einheitlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeregt.

2.2.9 Europäische Sozialcharta – Notschlafstellen

Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt durch ihre Bestimmungen zu den Grundfreiheiten einen menschenwürdigen Umgang miteinander. Die Europäische Sozialcharta schützt die sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Dazu gehören unter anderem das Recht auf Arbeit, Berufsausbildung, soziale und medizinische Versorgung und soziale Sicherheit. Die 1996 überarbeitete Charta erkennt aber auch Rechte in anderen Bereichen an, wie z.B. das Recht auf angemessene Unterkunft. Die europäische Sozialcharta hat internationale Gültigkeit.

Mit Winterbeginn stellt sich jedes Jahr die Frage nach Notschlafstellen für Menschen, die im Freien schlafen oder die noch kein Winterquartier gefunden haben. Besonders in Innsbruck leben nach wie vor Menschen ohne Obdach.

Die Zusammenarbeit mit dem Verein für Obdachlose und den Vinzenzgemeinschaften in Tirol hatte nach Anregung der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose an die politisch Verantwortlichen den Erfolg, dass über Weihnachten durch Schaffung zusätzlicher Schlafplätze in einer Herberge und die Adaptierung der Turnhalle einer Volksschule als Schlafplatz Notunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus haben die Barmherzigen Schwestern in bewundernswerter Weise reagiert und in ihren Räumlichkeiten eine bedarfsdeckende Notschlafstelle für bis zu 20 Personen eingerichtet.

Um Engpässen im Winter vorzubeugen ergeht die Anregung, rechtzeitig und ausreichend Notschlafstellen für die kalte Jahreszeit zu schaffen.

2.2.10 Kodex für eine gute Verwaltungspraxis

Rückblickend auf zahlreiche Gespräche mit beim Landesvolksanwalt Vorsprechenden und viele schriftliche Eingaben kann immer wieder festgestellt werden, dass ein durchaus sehr hoher Prozentsatz der Bürgerinnen und Bürger Akzeptanz und Verständnis für die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die festgelegten Verfahrensabläufe zeigt, wenn ihnen die Verwaltung beim Vollzug dieser Bestimmungen mit Respekt und Fairness begegnet. Im umgekehrten Fall führen die heutige Mündigkeit des Staatsbürgers und die ständig sinkende Schwellenangst – beides ist zweifellos positiv zu bewerten – sehr schnell zu Verständnislosigkeit, mangelnder Akzeptanz und Beschwerdedenken. Man könnte nach altbewährtem Motto sagen „Der Ton macht die Musik“ !

Allein der Begriff „gute Verwaltung“ klingt unheimlich positiv und vermittelt ein gutes Gefühl. „Wir haben eine gute Verwaltung“ – überzeugt zum Ausdruck gebracht von den Menschen dieses Landes – ein größeres Lob könnte unseren Verwaltungsbehörden nicht ausgesprochen werden. Dabei geht es nicht um einen Wettbewerb, wer noch schneller oder noch besser ist. Es geht um ein faires, angemessenes Verwaltungshandeln auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen. Eine gute Verwaltung soll soviel Gestaltungsraum wie möglich zulassen und nur soviel Einschränkung als notwendig bewirken.

Dieses Ziel vor Augen fasziniert mich der Kodex für eine gute Verwaltungspraxis immer wieder. Dementsprechend möchte ich die Grundzüge daraus in diesen Jahresbericht als **besondere Anregung an die Verwaltung** – im Sinne einer ständig anzustrebenden noch weiteren Verbesserung – mit aufnehmen. Dies nicht ohne gleichzeitig überzeugt festzustellen, dass wir grundsätzlich eine gute Verwaltung in unserem Land haben, wofür den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes und der Gemeindeverwaltungen auch von Seiten des Landesvolksanwaltes aufrichtig gedankt sei.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 proklamiert und gehört jetzt als Teil II zum Vertrag über eine Verfassung für Europa. Die Charta beinhaltet auch das Grundrecht auf eine gute Verwaltung (Art. 41).

Am 06. September 2001 beschloss das Europäische Parlament die Annahme des Kodex für eine gute Verwaltungspraxis. Dieser Kodex, welcher vom Europäischen Bürgerbeauftragten als Sonderbericht dem Parlament vorgelegt wurde, führt genauer aus, was das in der Charta verankerte Recht auf gute Verwaltung in der Praxis bedeutet. Der Kodex berücksichtigt die Prinzipien europäischen Verwaltungsrechts, die sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finden und bezieht Anregungen auch aus nationalen Gesetzen.

Dementsprechend hat der Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis zweifellos auch für die Landesverwaltung und die Gemeindeverwaltungen Gültigkeit und Bedeutung. Im Folgenden werden nur die Überschriften zu dem insgesamt 27 Artikel umfassenden Kodex wiedergegeben; eine vollständige Textwiedergabe ist schon aus Platzgründen nicht möglich, im Übrigen aber auch nicht notwendig, zumal bereits die Überschriften klar erkennen lassen, worauf es bei einer guten Verwaltungspraxis ankommt.

- *Geltungsbereich (Artikel 1, 2 und 3)*
- *Rechtmäßigkeit (Artikel 4)*
- *Nichtdiskriminierung (Artikel 5)*
- *Verhältnismäßigkeit (Artikel 6)*
- *Kein Missbrauch von Befugnissen (Artikel 7)*
- *Unparteilichkeit und Unabhängigkeit (Artikel 8)*
- *Objektivität (Artikel 9)*
- *Rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln und Beratung (Artikel 10)*
- *Fairness (Artikel 11)*
- *Höflichkeit (Artikel 12)*
- *Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers (Artikel 13)*
- *Empfangsbestätigung und Angabe des zuständigen Beamten (Artikel 14)*

- *Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle des Organs (Artikel 15)*
- *Recht auf Anhörung und Abgabe von Erklärungen (Artikel 16)*
- *Angemessene Frist für die Entscheidungsfindung (Artikel 17)*
- *Verpflichtung zur Begründung von Entscheidungen (Artikel 18)*
- *Angabe von Berufungsmöglichkeiten (Artikel 19)*
- *Mitteilung der Entscheidung (Artikel 20)*
- *Datenschutz (Artikel 21)*
- *Informationsbegehren (Artikel 22)*
- *Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten (Artikel 23)*
- *Führung angemessener Verzeichnisse (Artikel 24)*
- *(Artikel 25, 26 und 27 sind EU-spezifisch)*

Abschließend wird als Beispiel der vom Textumfang her kürzeste, meines Erachtens aber in seiner Aussagekraft einer der bedeutendsten Artikel – Fairness (Artikel 11) – im Volltext wiedergegeben:

„Der Beamte soll unparteiisch, fair und vernünftig handeln.“

3.1 Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)

3.1.1 Allgemeines

Dem Europäischen Ombudsmann-Institut mit Sitz in Innsbruck gehören als Europäische Vereinigung der Volksanwälte (Ombudsleute, Bürger- und Menschenrechtsbeauftragte) zwischenzeitlich 110 institutionelle, 150 individuelle und 110 korrespondierende Mitglieder aus ganz Europa an. Das EOI hat sich in den letzten Jahren vor allem für eine Verbreitung der Ombudsmann-Idee in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas eingesetzt. Schon aus der Anzahl der Mitglieder kann dessen Bedeutung abgeleitet werden.

Nach den Statuten dieses nach österreichischem Recht eingerichteten Vereins werden insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts- und Ombudsmann-Fragen bezweckt. Insbesondere der Erfahrungsaustausch im Rahmen der in verschiedenen Ländern organisierten Veranstaltungen ist für eine regionale Einrichtung wie den Landesvolksanwalt von großer Bedeutung.

Bereits am 21. Jänner 2005 fand in Innsbruck eine außerordentliche Generalversammlung des EOI statt. Bei den im Rahmen dieser Generalversammlung durchgeführten Neuwahlen wurde ich als Schatzmeister in den Vereinsvorstand gewählt. Am 04. April 2005 fand in den Räumlichkeiten des Landesvolksanwaltes in Innsbruck eine Vorstandssitzung statt.

Aufgrund des Vereinsgesetzes 2002 wurde die Neufassung der Vereinsstatuten notwendig. In einer außerordentlichen Generalversammlung am 24. Sep-

tember 2005 in Vilnius/Litauen wurden neue Statuten beschlossen und diese gleichzeitig den geänderten Verhältnissen angepasst. Insbesondere war es notwendig geworden, entsprechende Bestimmungen zur Verhinderung einer Majorisierung durch einzelne Staaten in die Statuten aufzunehmen.

In den Büroräumlichkeiten des EOI in Innsbruck entstand in den letzten Jahren eine einzigartige Sammlung der Tätigkeitsberichte der europäischen Ombuds-Institutionen an ihre Parlamente in mehr als 30 Sprachen. Diese Sammlung wurde am 03. November 2004 im Rahmen einer kleinen Feier im Beisein von Universitätsprofessoren der Rechts- und der Sprachwissenschaften vorgestellt. In diesem Zusammenhang sei dem ersten Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, als langjähriges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EOI für seinen unermüdlichen Einsatz herzlich gedankt.

Auf Initiative des Geschäftsführers MMag. Dr. Schwärzler und nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand eröffnete sich im Sommer 2005 die Möglichkeit, an der bisherigen Vereinsadresse in Innsbruck, Salurnerstraße 4, neue Räumlichkeiten zu beziehen. Dadurch konnte die bisher äußerst beengte Bürosituation einer zeitgemäßen Lösung zugeführt werden. Die neuen Räumlichkeiten ermöglichen nicht nur ein angenehmes Arbeiten, sondern auch Besuche durch Gäste (Erfahrungsaustausch mit Vereinsmitgliedern), Vorstandssitzungen sowie Arbeits- und Pressegespräche.

Wir haben mit dem EOI eine international bedeutsame Einrichtung in Innsbruck. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit des Öfteren versucht, den Sitz des EOI aus Innsbruck abzuziehen. Ich darf daher den Hohen Tiroler Landtag und die Landesregierung ersuchen, das EOI im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter zu unterstützen.



*EOI-Vorstandsmitglieder (von links):
Markus Kägi (Präsident), Dr. Josef Hauser (Schatzmeister), Ullrich Galle (Vizepräsident),
DDr. Felix Dünser (Schriftführer), MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler (Geschäftsführer)*

3.1.2 Gastkommentar von MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, Gründungsmitglied und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EOI

Das EOI und der Landesvolksanwalt von Tirol – gegenseitiger Nutzen durch Unterstützung und Ergänzung

Das Europäische Ombudsmann-Institut (kurz: EOI) gibt es seit dem 28. Jänner 1988, nachdem es an diesem Winterabend in Gnadewald bei Innsbruck gegründet wurde. Unter den Gründungsmitgliedern war auch der damalige Leiter der beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichteten Beschwerdestelle und spätere erste Landesvolksanwalt von Tirol, Hofrat Dr. Helmuth Tschiderer. Die Herren Doktoren Klecatsky, Ötzbrugger und Tschiderer waren we-

sentlich am Start der Arbeit des Europäischen Ombudsmann-Institutes beteiligt, Ersterer durch Besorgung eines Startkapitals, Zweiterer durch Besorgung eines kleinen Büros am Standort Innsbruck, Salurnerstraße 4, und der Drittgenannte durch Unterstützung bei der Beschaffung von Büromöbeln.

Die Institution „Landesvolksanwalt von Tirol“ ist seit dem 23.10.1991 Mitglied des EOI und der erste Amtsinhaber war durch viele Jahre hindurch Rechnungsprüfer und später Vorstandsmitglied dieser mit rund 370 Mitgliedern nach vorsichtiger Einschätzung größten Ombudsmann-Vereinigung der Welt.

Auch nach dem Ausscheiden von Dr. Helmuth Tschiderer waren und sind seine Nachfolger unentbehrliche Stützen der Arbeit des EOI. Dr. Johannes Pezzei bleibt aus der Zeit seiner Tätigkeit als Landesvolksanwalt von Tirol als Wahlvorsitzender auf der Generalversammlung von Krakau 2002 und als Organisator der internationalen Konferenz vom Juni 2003 („Der Ombudsmann in alten und neuen Demokratien“) in bester Erinnerung. Die Beziehung der Landesvolksanwaltschaft von Tirol zum Europäischen Ombudsmann-Institut hat sich unter seinem Nachfolger, dem jetzigen Landesvolksanwalt Dr. Josef Hauser, noch weiter gefestigt, da die Generalversammlung vom Jänner 2005 in Innsbruck Dr. Hauser mit überwältigender Mehrheit zum Schatzmeister wählte. Dabei kommen aber die Interessen der ihm zur Gewährung von Rechtsschutz anvertrauten Bürgerinnen und Bürger in Tirol nicht zu kurz, weil er dieses Ehrenamt jeweils in den Stunden nach seiner Arbeit als Landesvolksanwalt wahr nimmt. Aber: Er ist schon allein durch seine Erreichbarkeit am Sitz des EOI in Innsbruck eine unverzichtbare Stütze der europäischen Welt des Ombudsmannwesens. Die Institution „Landesvolksanwalt von Tirol“ rückt immer mehr in das internationale Interesse, wurde Dr. Hauser doch im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung des EOI Anfang April 2006 schon von den Kollegen aus Kazan (Hauptstadt der russischen Teilrepublik Tatarstan) und Novi Sad (Hauptstadt der Wojwodina, einer autonomen Region Serbiens) besucht. Und weitere internationale Kontakte stehen bevor.

In der aus vier Ebenen bestehenden Landschaft des Volksanwaltschaftswesens in Österreich nimmt Tirol eine recht eigenwillige Stellung ein. Die vier

Ebenen sind: a) Die Volksanwaltschaft in Wien als nationaler Ombudsmann gegenüber der Verwaltung des Bundes, b) die Volksanwaltschaft in Wien als regionaler Ombudsmann aller Bundesländer außer Tirol und Vorarlberg, c) der Landesvolksanwalt von Tirol und d) der Landesvolksanwalt von Vorarlberg.

Der Landesvolksanwalt von Tirol unterscheidet sich von der Volksanwaltschaft in Wien und dem Landesvolksanwalt von Vorarlberg dadurch, dass er das gesamte Verwaltungsverfahren begleiten kann und der Bürger nicht die Rechtskraft einer Erledigung abwarten muss, um sich an ihn wenden zu können. Vom Landesvolksanwalt von Vorarlberg unterscheidet er sich weiters dadurch, dass er auch den Rechtsschutz der Bürger gegenüber der so genannten „mittelbaren Bundesverwaltung“ wahr nimmt. Natürlich gäbe es auch Bereiche, in denen es zu überlegen wäre, ob die Institution „Landesvolksanwalt von Tirol“ nicht noch weiter gestärkt werden sollte. Die Volksanwaltschaft in Wien und der Landesvolksanwalt von Vorarlberg haben das Recht, ihnen rechtswidrig erscheinende Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof auf deren Gesetzmäßigkeit überprüfen zu lassen und diesen Gerichtshof zur Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten anzurufen; dem Landesvolksanwalt von Vorarlberg steht ein eigener Volksanwaltsausschuss des Landtages zur Verfügung. Sowohl für die Volksanwaltschaft in Wien als auch für den Landesvolksanwalt von Vorarlberg gibt es zur Verfassungsbestimmung ein eigenes Ausführungsgesetz.

Tirol und sein Landesvolksanwalt sind auch aus einem anderen Aspekt nachahmenswertes Beispiel: Das Land hat mit seiner Fläche und Einwohnerzahl eine Größenordnung, bei welcher die Schaffung eines eigenen Volksanwaltes geradezu ideal ist. Der Volksanwalt kann selbst noch jeden Fall kennen und kann somit das ganz persönliche Vertrauen jedes Bürgers haben, der sich an ihn wendet. Abgesehen von den unschätzbar wertvollen Sprechtagen in den einzelnen Bezirken des Landes kann der Volksanwalt an seinem Sitz von Jedermann im Lande an einem einzigen Tag erreicht werden und der die Hilfe des Volksanwaltes suchende Bürger kann auch am selben Tag wieder nach Hause zurück kehren.

Das Europäische Ombudsmann-Institut ist sehr glücklich darüber, dass es seinen Sitz in Innsbruck, an einem Ort hat, an welchem eine Volksanwaltschaft installiert ist, die – wenngleich sie durch einzelne Maßnahmen schon noch gestärkt werden könnte – einem internationalen Vergleich durchaus standzuhalten vermag.

Die internationale Begehrlichkeit nach dem Sitz des EOI ist nicht zu verkennen. Der Landesvolksanwalt von Tirol ist gemeinsam mit der Universität mit eine Ursache dafür, dass Innsbruck die richtige Stadt für den Sitz dieser international anerkannten Institution ist.

*MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler
Landesvolksanwalt von Vorarlberg aD
Alt-Präsident des EOI
Lehrbeauftragter zu Fragen des Ombudsmannwesens
an der Universität Innsbruck*

3.2 Internationale und nationale Kontakte

Zahlreiche internationale Kontakte haben sich im Berichtsjahr – wie bereits erwähnt – durch meine Tätigkeit im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI) und die vom EOI durchgeführten Veranstaltungen ergeben.

Reise nach Brüssel

Zweifellos ein Höhepunkt im abgelaufenen Berichtsjahr war unsere Reise nach Brüssel. Dank der Unterstützung durch unseren Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader, das Land Tirol und teilweiser Eigenfinanzierung war es für meine MitarbeiterInnen und mich möglich, in der Zeit vom 09. bis 12. Juni 2005 Brüssel zu besuchen und die dortigen Institutionen kennen zu lernen. Ein Schwerpunkt unseres Programms in Brüssel war natürlich der Besuch des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten. Büroleiterin Benita

Broms und Pressesprecherin Rosita Agnew bereiteten uns einen herzlichen Empfang. In ausführlichen Gesprächen wurden gegenseitige Erfahrungen ausgetauscht und die Vor- und Nachteile der durchaus unterschiedlichen Arbeitsweisen diskutiert. Höhepunkt des Besuches war sicherlich eine Video-Live-Schaltung zum Europäischen Bürgerbeauftragten Herrn Prof. Dr. P. Nikiforos Diamandouros nach Straßburg und der dadurch mögliche Gedankenaustausch, was für uns als besondere Wertschätzung empfunden wurde.

Weitere Programmschwerpunkte in Brüssel waren ein Besuch der Vertretung Österreichs bei der NATO, ein Empfang beim Tiroler Mitglied des Europäischen Parlamentes Herrn Dr. Richard Seeber, eine Besichtigung des Europäischen Parlamentes, ein Empfang bei den Ständigen Vertretungen Österreichs und Bayerns in Brüssel sowie ein Besuch im Tirol Büro.

Für die großartige Betreuung in Brüssel sei in diesem Zusammenhang der damaligen Leiterin des Tirol Büros und nunmehrigen Leiterin der Tiroler Patientenvertretung, Frau Mag. Barbara Soder, herzlich gedankt.



das Team des Landesvolksanwaltes mit Büroleiterin Benita Broms (i.d. Mitte) und Pressesprecherin Rosita Agnew (ganz links) sowie Mag. Barbara Soder (ganz rechts)

Seminar zum Thema „Was ist erfolgreiche Ombudstätigkeit und wie überprüfen wir Erfolg und Qualität unserer Tätigkeit“

In der Zeit vom 29. September bis 02. Oktober 2005 hatte ich die Möglichkeit an diesem äußerst wertvollen Seminar auf Schloss Hofen bei Bregenz, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus der Schweiz, Vorarlberg und Südtirol, teilzunehmen.

Im Hinblick auf die vergleichbaren Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung bestehen weiterhin ausgezeichnete Kontakte zur Landesvolksanwältin von Südtirol, Frau Dr. Burgi Volgger, zum Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn DDr. Felix Dünser, sowie zu den Schweizer Ombudsleuten. Zahlreiche persönliche Gespräche während des Berichtsjahres – insbesondere auch im Rahmen des oben angeführten Seminars – brachten mir wertvolle Anregungen und Erfahrungswerte, wofür ich herzlich danke.

Ebenso herzlich bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft in Wien bei Frau Volksanwältin Rosemarie Bauer und den Herren Volksanwälten Dr. Peter Kostelka und Mag. Ewald Stadler. Ausdruck der guten Zusammenarbeit waren auch in diesem Berichtsjahr gemeinsame telefonische Beratungsstunden und die Mitwirkung an den Sprechtagen der Volksanwaltschaft.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist für den Landesvolksanwalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zweifellos ist diese Institution nach nunmehr 16 Jahren Bestand in Tirol relativ bekannt. Trotzdem ist eine regelmäßige Medienpräsenz zur Information der Bevölkerung über Aufgaben und Möglichkeiten dieser Einrichtung notwendig.

Bereits im Jänner des Berichtsjahres wurde der neu erstellte Folder „Der Landesvolksanwalt von Tirol“ über die Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften

und Kammern tirolweit verteilt sowie in den Amtsräumen der Verwaltungsbehörden aufgelegt. Nach einem Vorwort von Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader werden in diesem Folder Aufgaben, Zuständigkeit und Erreichbarkeit des Landesvolksanwaltes und seiner Mitarbeiter beschrieben. Dem Rat und Hilfe suchenden Bürger soll damit in einfacher Form eine Orientierungshilfe in die Hand gegeben werden.

Auch in diesem Berichtsjahr wurde weiters durch diverse Aussendungen, aber auch Radio- und TV-Interviews, versucht, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Weiters konnte auf Einladung von Printmedien im Rahmen von mehreren Telefonfragestunden Beratung und Hilfestellung gegeben werden.

Darüber hinaus wurde über Einladung in Schulen und karitativen Einrichtungen (z.B. Stotter-Camp Navis, Rotary-Club Telfs) die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes vorgestellt.

Der bereits erwähnte Besuch des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten im Rahmen unserer Reise nach Brüssel fand in einem sehr positiven Artikel mit Foto im Nachrichtenbrief „Bürgerbeauftragte in Europa“ Ausgabe Oktober 2005, seinen Niederschlag. Dieser Nachrichtenbrief ergeht in der jeweiligen Amtssprache an alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Ein besonderer Dank gilt hier wiederum der Tiroler Landeszeitung, die durch ihre Zustellung an alle Haushalte in Tirol eine besondere Publizität genießt und die Institution des Landesvolksanwaltes, sein Team und dessen Aufgabenstellung sowie die Termine der Sprechtag an den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden Tirols flächendeckend im gesamten Land den Menschen näher bringt.

Bemerkungen

[ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN]

In unserem gesellschaftlichen Zusammenleben übernehmen die Verwaltungsbehörden einen großen Teil an Aufgaben. Jeder ist davon betroffen. Meist sind die diesbezüglichen Beziehungen gut, manchmal ergeben sich jedoch Schwierigkeiten. Wenn das passiert, haben Betroffene die Möglichkeit, den Landesvolksanwalt bzw. die Volksanwaltschaft als unparteiische und unabhängige Einrichtung anzurufen.

Durch Anhörung des Beschwerdeführers und der betroffenen Behörde mit derselben Aufmerksamkeit wird Gerechtigkeit für beide gewährleistet. Damit ist der Volksanwalt Hilfe für die Bevölkerung und die öffentliche Hand.

Die vielen Erfolge des letzten Jahres, nur beispielhaft in diesem Bericht aufgezählt, waren jedoch nur möglich, weil dem Landesvolksanwalt bei seiner Tätigkeit von fast allen Seiten Unterstützung zuteil wurde. Daher möchte ich den Bericht auch zum Anlass nehmen, insbesondere unserem Herrn Landtagspräsidenten, den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag, dem Herrn Landeshauptmann, den Regierungsmitgliedern, dem Direktor des Landesrechnungshofes, dem Herrn Landesamtsdirektor, den Bezirkshauptleuten und Abteilungsvorständen, aber auch allen Bediensteten, mit denen eine Kontaktaufnahme erfolgte, herzlich zu danken.

Ebenso herzlich danken möchte ich den zwei Tiroler Bürgermeisterinnen Hilde Zach und Maria Zwölfer sowie allen Herren Bürgermeistern für ihre konstruktive Zusammenarbeit und weiters allen Institutionen, die auch außerhalb der Kompetenz des Landesvolksanwaltes bürgerfreundlich und unbürokratisch zur Lösung von Problemen beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt auch meinem Team, ohne dessen großartigen Einsatz, verbunden mit großer fachlicher und menschlicher Kompetenz, die im Be-

richt beispielhaft aufgezählten Erfolge und Leistungen nicht möglich gewesen wären. Dies insbesondere im Hinblick auf die bereits dargelegte außerordentliche Zunahme der Kontakte im Berichtsjahr. Gerade die imposante Zahl von rund 2400 persönlichen Gesprächen wäre für den Landesvolksanwalt alleine unmöglich zu bewältigen und erfordert viel Geduld, Verständnis sowie eine hohe rechtliche und soziale Kompetenz von jedem einzelnen Mitarbeiter.

Somit hoffe ich, mit dem vorliegenden Bericht über das Berichtsjahr 2005 wiederum den Nachweis erbracht zu haben, dass auch in diesem Jahr mit viel Einsatz und großem Engagement einerseits die berechtigten Anliegen und Sorgen der Tiroler Bevölkerung im Verhältnis mit der Verwaltung einer (gesetzeskonformen) Lösung zugeführt werden konnten, andererseits versucht wurde, die Akzeptanz und das Verständnis für die Verwaltung im Vollzug der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erhöhen und schließlich in vielen Fällen Rat und Hilfestellung gegeben werden konnte. Für weitergehende Auskünfte zur Tätigkeit des Landesvolksanwaltes stehe ich mit meinen MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.

Dr. Josef Hauser

Hinweis:

Im Sinne der damit verbundenen Kostenersparnis wurde dieser Bericht – wie in den vergangenen Jahren auch – in bewährter Weise von der hauseigenen Druckerei des Landes Tirol auf Normalpapier erstellt.

DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL

Innsbruck – Neues Landhaus

Telefon: 0512/508-3052

Telefax: 0512/508-3055

E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/landesvolksanwalt

Telefon zum Ortstarif

0810 / 00 62 00

